



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2015

TÄTIGKEITSBERICHT

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit
im Jahr 2015 an die Aufsichtsbehörde

Recht oder Unrecht? Falsch oder richtig? Schuldig oder unschuldig? Schwarz oder weiss? Wer zu gerechten Urteilen kommen will, muss ein genaues Bild der Sachlagen und Tatbestände skizzieren, um klare Entscheidungen zu ermöglichen. Der Bildzyklus von Bäumen, der den vorliegenden Tätigkeitsbericht illustriert, ist in Schwarz-Weiss gehalten. Doch die Aufnahmen sind nicht von scharfen Konturen geprägt. Wie in der Rechtssprechung gilt es auch hier die feinen Zwischentöne zu würdigen, die sich zu einem Gesamtbild fügen.

Vorwort



Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2015 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Das operative Kerngeschäft der BA war im Berichtsjahr geprägt vom Abschluss zahlreicher, mitunter langjähriger Verfahren. Zu den wichtigsten Verfahren der BA gehören u. a. jene, die sich gegen Exponenten des internationalen Terrorismus richten, welcher im Berichtsjahr mit seinen grausamen Anschlägen die Öffentlichkeit mehrmals erschütterte. Die BA arbeitet auch in diesem Bereich eng mit ihren Partnern auf Bundes-, kantonaler und internationaler Ebene zusammen.

In organisatorischer Hinsicht habe ich im Berichtsjahr zusammen mit meinen Mitarbeitenden und in Fortführung meiner Strategie der kleinen, aber wirkungsvollen Schritte die Weichen gestellt für die neue Amtsdauer 2016–2019. Dies beinhaltete einerseits die Konzeptionierung und Initiierung einer Reorganisation der BA, welche dem gesetzlichen Auftrag einer zweckmässigen Organisation und eines wirksamen Einsatzes der Personalressourcen (noch) besser gerecht wird. Andererseits traf ich als Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht und Wahlbehörde der auf Amtsdauer gewählten Staatsanwälte die Entscheide über deren Wiederwahl bzw. Nichtwiederwahl.

Am 17. Juni 2015 hat die Bundesversammlung mich und meinen Stellvertreter Ruedi Montanari für die neue Amtsdauer 2016–2019 im Amt bestätigt sowie Jacques Rayroud als Stellvertretenden Bundesanwalt gewählt. Letzterer führte bislang als Leitender Staatsanwalt die Zweigstelle Lausanne der BA, womit seine Wahl zugleich der Stabilität in der Leitung der BA dient. Ich danke der Bundesversammlung für ihre Wahl und das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Jacques Rayroud tritt die Nachfolge von Paul-Xavier Cornu an, der Ende 2015 in den ordentlichen Ruhestand tritt. Für seine Verdienste als langjähriger Stabschef der BA und seit Mitte 2013 Stellvertretender Bundesanwalt danke ich Paul-Xavier Cornu ganz herzlich. Die BA blickt auf ein äusserst intensives Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danke ich den zahlreichen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für ihren Einsatz.

Michael Lauber
Bundesanwalt



Inhalt

Einleitung	6
1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	6
2 Entwicklungen im operativen Bereich	6
3 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	7
Operative Tätigkeit	11
1 Das operative Controlling in der BA	11
2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)	11
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	12
4 Ermächtigungsdelikte	16
5 Polizeizusammenarbeit	17
6 Internationale Zusammenarbeit	18
7 Rechtsfragen	19
8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung	22
9 Bericht über das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V)	22
Administrative Tätigkeit	25
1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	25
2 Das administrative Controlling in der BA	25
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	26
4 Allgemeine Weisungen	27
5 Personalwesen	27
6 Organigramm	28
7 Belastung der einzelnen Abteilungen	29
Ausblick	33
Anhang	34
Zahlen und Statistiken	34

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

2 Entwicklungen im operativen Bereich

1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht. Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA sodann mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA. Die BA führt ihre Strafuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) als Gerichtspolizei des Bundes. Ebenso arbeitet die BA eng mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zusammen.

2.1 Bearbeitung von Verfahren im Bereich Cyberkriminalität / Phishing

Aufgrund mehrerer Entscheide des Bundesstrafgerichts aus den Jahren 2011/2012 ist die BA für die Strafverfolgung von Cyberkriminalität im Bereich Phishing zuständig. Bis Ende 2015 hat die BA in diesem Zusammenhang in rund 350 Fällen, welche ihr von Seiten der Kantone weitergeleitet worden waren, die Bundeszuständigkeit anerkannt.

Da die unter dem Begriff Phishing zur Anzeige gebrachten Phänomene zahlreich sind, wurden diese von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von Behörden (Bund und Kanton) und Fachstellen in den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen von zwei Sitzungen definiert, katalogisiert und in sog. Phänomenenblättern festgehalten. Diese Arbeitssitzungen fanden auf Einladung des Bundesanwalts und in Absprache mit dem Delegierten für den Sicherheitsverbund Schweiz statt.

Anlässlich der Sitzung vom 5. Mai 2015 schlug der Bundesanwalt im Ergebnis vor, dass die BA die Bundeszuständigkeit für folgende Phänomene vorerst bejaht:

- Phishing (Phänomen Cybercrime)
- E-Banking Trojaner (Phänomen Cybercrime / Malware)
- Microsoft-Anrufe (Phänomen Cyberbetrug)

Grenz- und Zweifelsfälle erörtert die BA stets bzw. weiterhin mit den betroffenen Kantonen. Zurzeit werden die Zuständigkeitsfragen im Rahmen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) detailliert geprüft.

2.2 Zentrale Aufbereitung von Geldwäschereiverdachtsmeldungen (ZAG)

Im Berichtsjahr konnte der ZAG-Betrieb in der BA von der Pilotphase in den operativen Betrieb überführt werden. Eingehende Meldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) werden zentral geprüft und entweder einem bereits eröffneten Strafverfahren zugeordnet oder von einem Staatsanwalt (Meldungsleiter) aufbereitet. Der Meldungsleiter unterbreitet einem aus mehreren (Leitenden) Staatsanwälten bestehenden Gremium eine Empfehlung resp. eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen; der definitive Entscheid obliegt jeweils einem Mitglied der Geschäftsleitung. Die Weiterleitung solcher Meldungen in die operativen Einheiten erfolgt über ein Rotationssystem zwecks möglichst gleichmässiger Beanspruchung der Mitarbeitenden.

Insgesamt wurden auf diese Weise über 300 Meldungen der MROS zentral registriert und triagiert, wodurch eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Meldungen erreicht werden konnte. Gleichzeitig wurden die operativen Einheiten entlastet und die *unité de doctrine* gefördert. Zudem wurde mit dem ZAG-Sekretariat, das für die Registrierung und Weiterleitung der Meldungen an die operativen Einheiten verantwortlich ist, ein neuer

3 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

Single Point of Contact für interne Anfragen und für die MROS geschaffen.

Im Rahmen regelmässiger Treffen mit der MROS wurde eine Optimierung der Zusammenarbeit sowohl auf Führungs- als auch auf operativer Ebene geprüft. Erste Ergebnisse dieser Treffen sind eine standardisierte, den Bedürfnissen der BA entsprechende Vorlage für die Meldungen der MROS sowie weitere Hilfsmittel, welche den operativen Einheiten zur Verfügung gestellt werden konnten. Insgesamt ist die Zusammenarbeit mit der MROS als sehr positiv zu werten.

3.1 Revision von Art. 260^{ter} StGB / Motion 15.3008

Die Motion 15.3008 der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen vom 10. Februar 2015 beauftragt den Bundesrat im Zusammenhang mit der Strafnorm von Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) namentlich zu prüfen, ob Anpassungen der Definition der kriminellen Organisation, der Tathandlungen sowie der Strafdrohung angezeigt sind.

Die BA hatte im Jahr 2012 im Auftrag und zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates Stellung genommen zur Praktikabilität von Art. 260^{ter} StGB und einen allfälligen Revisionsbedarf skizziert. Zwischenzeitlich hat die BA bezüglich Art. 260^{ter} StGB einen pragmatischen Lösungsvorschlag entwickelt und in verschiedenen Gremien von Bund und Kantonen eingebracht. Dies mit dem Ziel, kriminelle Organisationen mafiösen Zuschnitts künftig wirksamer verfolgen zu können.

Konkret schlägt die BA folgende drei Änderungen vor:

1. Ergänzung des Tatbestands von Art. 260^{ter} StGB um das «leitende Mitglied»;
2. Anpassung/Erhöhung des Strafrahmens an andere, vergleichbar schwere Straftaten;
3. Unter-Strafe-Stellen der einfachen, passiven Mitgliedschaft als privilegierter Tatbestand.

Bei der Ergänzung des Tatbestands geht es nicht um eine Vorverlagerung der Strafbarkeit. Im Gegenteil: Wenn im Rahmen einer mafiösen Organisation beispielsweise Menschen getötet werden, dann geschehen diese Taten zumindest nach dem mutmasslichen Willen ihrer leitenden Mitglieder. Obwohl man diesen in aller Regel weder eine konkrete Handlung noch einen expliziten Auftrag nachweisen kann, sind gerade sie es, welche die Wurzel derartiger hochkrimineller Aktivitäten darstellen. Ohne die leitenden Mitglieder und ihre übergeordnete Funktion in der Organisation würde es nicht zu derartigen Handlungen kommen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll verhindert werden, dass führende Mitglieder einer mafiösen Organisation mangels eines konkreten Tatnachweises durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen können.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Strafrahmens soll dem urteilenden und für die Strafzumessung zuständigen Richter ermöglichen, auch «nach oben» eine im konkreten Fall angemessene und dem Verschulden entsprechende Strafe auszusprechen. Die aktuelle Strafdrohung ist dieselbe wie bei einem einfachen Diebstahl. Insofern genießt sie keine Glaubwürdigkeit und bedarf dringend einer Korrektur.

Schliesslich stärkt das einfache, passive Mitglied die kriminelle Organisation dadurch, dass es jederzeit für Unterstützungshandlungen zugunsten der kriminellen Aktivitäten der Organisation abgerufen werden kann. Die Gefährlichkeit solcher «Schläfer» darf nicht unterschätzt werden. Insofern stellt bereits die Mitgliedschaft

in einer kriminellen Organisation eine abstrakte Gefährdung dar, die unter Strafe gestellt werden muss, wobei der Strafrahmen hier zu reduzieren ist.

3.2 Einführung einer Kronzeugenregelung

Im Kontext einer wirksamen Bekämpfung von mafiösen Strukturen wäre es aus Sicht der BA begrüssenswert, wenn sich der Gesetzgeber mit der Idee einer Kronzeugenregelung im Schweizer Strafrecht befassen würde. Beispiele im Ausland, namentlich in Italien und den USA, belegen eindrücklich die Wirksamkeit einer Kronzeugenregelung. Will die Schweiz kriminelle und insbesondere terroristische Organisationen inskünftig mit allen Mitteln wirksam und glaubwürdig verfolgen können, dann ist auch das Mittel der Kronzeugenregelung in Betracht zu ziehen.

3.3 Akteneinsicht der Privatklägerschaft

Die Verfahrensführung in Strafsachen mit internationalem Bezug wird gegenwärtig durch die Rechtsprechung zur Akteneinsicht der Privatklägerschaft erschwert. In diesem Kontext hat das Risiko, dass die Privatklägerschaft schweizerische Dokumente in anderen ausländischen Verfahren benutzen könnte, die eidgenössischen Gerichte veranlasst, eine Reihe von – manchmal sich widersprechenden – Entscheiden zu fällen, die die Akteneinsicht stark einschränken. Dies hat konkret zur Folge, dass die Privatklägerschaft nur schwerlich in der Lage ist, ihre Rechte im Strafverfahren geltend zu machen und insbesondere für sie nachteilige Entscheide anzufechten. Eine Gesetzesrevision würde es ermöglichen, zu jenem einfachen und praktikablen System zurückzukehren, das der Gesetzgeber bei der Annahme des Rechtshilfegesetzes eingeführt (Art. 67 Abs. 2 Bst. a IRSG; SR 351.1) und anlässlich der Revision von 1997 weiterentwickelt hatte (BBI 1995 III 1 S. 23 f.), und von dem die Rechtsprechung seither ohne Not abgewichen ist.

3.4 Rechtsmittelkompetenz der BA gemäss

Art. 381 Abs. 4 Bst. a StPO

Die verwaltungsrechtliche Spezialgesetzgebung des Bundes enthält eine Vielzahl von Strafbestimmungen (Nebenstrafrecht). Obliegt die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen solche Strafbestimmungen den kantonalen Behörden, richtet sich das Verfahren (und damit auch die Rechtsmittelkompetenz) nach den Bestimmungen der StPO. Weder den für den Vollzug der betreffenden Spezialgesetzgebung verantwortlichen Verwaltungsbehörden des Bundes noch der BA kommt in diesen kantonalen Strafverfahren eine Parteistellung zu.

Die Spezialgesetzgebung des Bundes bzw. die Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide (SR 312.3) sieht in solchen Fällen mitunter eine Mitteilungspflicht an die verantwortliche Verwaltungsbehörde des Bundes oder die BA vor. Die Kompetenz, gegen die betreffenden kantonalen Entscheide Rechtsmittel zu ergreifen, wird von der StPO jedoch auf die BA beschränkt (Art. 381 Abs. 4 Bst. a StPO). Weil die Verwaltungsbehörden des Bundes über diese Kompetenz nicht verfügen, wird die BA von diesen regelmässig darum ersucht, von ihrer Rechtsmittelkompetenz nach Art. 381 Abs. 4 Bst. a StPO Gebrauch zu machen, um Entscheide kantonalen Behörden anzufechten. Da die verwaltungsrechtliche Spezialgesetzgebung in der Regel nicht in den Zuständigkeitsbereich der BA fällt und die BA mithin nicht über das erforderliche Spezialwissen verfügt, werden solche Rechtsmitteleingaben von der ersuchenden, spezialisierten Verwaltungsbehörde verfasst. Faktisch handelt es sich um ein von der BA unterzeichnetes und eingereichtes Rechtsmittel der Bundesverwaltung.

Diese «doppelte Befassung» mit einer Strafsache stellt einen unverhältnismässigen Aufwand auf Bundesebene dar. Sie ist ineffizient und bindet bei der BA unnötig Ressourcen. Deshalb wäre es zielführend, für die verantwortlichen Verwaltungsbehörden des Bundes eine eigene Rechtsmittelkompetenz in der StPO zu verankern, um mitteilungspflichtige kantonale Strafentscheide selbständig und direkt (ohne den formellen Zwischenschritt über die BA) anfechten zu können.

Dieselbe Problematik hatte sich vor Jahren auch im Verwaltungsstrafverfahren gestellt (Art. 80 Abs. 2 VStrR; SR 313.0), für welches eine selbständige Rechtsmittelkompetenz der Verwaltung mit folgenden Argumenten eingeführt wurde: «Die Prüfung und Anfechtung kantonalen Entscheide in Verwaltungsstrafsachen des Bundes setzt regelmässig besondere Fachkenntnisse voraus, über die nur die beteiligte Bundesverwaltung verfügt. Die Bundesanwaltschaft ist deshalb in solchen Fällen auf die Unterstützung der zuständigen Verwaltung angewiesen, welche insbesondere die fachbezogene Begründung des Rechtsmittels beisteuern muss. Faktisch handelt es sich dann weitgehend um ein von der Bundesanwaltschaft unterzeichnetes und eingereichtes Rechtsmittel der Verwaltung. Sachgerechter als dieses ineffiziente Vorgehen ist die (...) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach (...) die beteiligte Verwaltung (...) den kantonalen Entscheid selbständig anfechten kann (...).» (BBI 1998 II 1529, S. 1560)



1 Das operative Controlling in der BA

Das operative Controlling als zentrales Steuerungsinstrument hat sich zwischenzeitlich etabliert und ist daher für die operative Führung der BA nicht mehr wegzudenken. Es ermöglicht dem Bundesanwalt eine akkurate Umsetzung seiner Strategie und stellt gleichzeitig sicher, dass die Führung der BA stets den gebotenen Überblick über die laufenden Verfahren hat. Dieser ist für einen wirksamen Ressourceneinsatz und das Setzen erforderlicher Prioritäten unverzichtbar. Weiter soll das operative Controlling im Einzelfall eine korrekte und effiziente Verfahrensführung sicherstellen. Indem den Leitenden Staatsanwälten die primäre Kontrolle der in ihrer Abteilung bearbeiteten Fälle obliegt und die beiden Stellvertreter des Bundesanwalts das übergeordnete Controlling innehaben, ist eine doppelte Kontrolle gewährleistet. Dank des operativen Controllings konnten vermehrt – gerade ältere – Verfahren beschleunigt und einem definitiven Abschluss zugeführt werden. Die frei gewordenen Ressourcen kommen neuen Verfahren zugute.

Bisher war ein Stellvertretender Bundesanwalt für das operative Controlling der deutschsprachigen Verfahren und der andere Stellvertretende Bundesanwalt für die französisch- und italienischsprachigen Verfahren zuständig. Die Fallaufteilung nach Verfahrenssprache ist jedoch nicht zwingend. Im Moment wird eine neue Aufteilung des operativen Controllings, beispielsweise nach Themengebieten, in Betracht gezogen. Entsprechende Entscheide werden zu Beginn des neuen Berichtsjahres getroffen und umgesetzt werden.

2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)

Der OAB ist in erster Linie mit der Aufgabe betraut, über Fragen der sachlichen Zuständigkeit, namentlich im Kontext von Art. 24 StPO, zu entscheiden. Die im Berichtsjahr verzeichneten 106 Eingänge entsprechen dem Durchschnittswert der letzten Jahre. In rund einem Fünftel dieser Fälle wurde eine Bundeskompetenz anerkannt. Damit bestätigt sich die Tendenz, wonach die Zahl der Fälle, in denen eine Zuständigkeit der BA anerkannt werden kann, leicht abnehmend ist. Dieser Rückgang dürfte vor allem daher rühren, dass sich der OAB vermehrt mit privaten Strafanzeigen zu beschäftigen hatte, die wegen mangelhafter Begründung an die Anzeiger retourniert werden mussten. Hinsichtlich der Zuständigkeitsanfragen der Kantone hat sich die Zahl der akzeptierten Fälle nicht grundlegend verändert. Positiv zu werten ist der Umstand, dass die im Vorjahr noch zahlreich eingegangenen kantonalen Ersuchen zur Übernahme von Betrugsfällen, die mit Hilfe von IT-Technologie begangen worden waren, im Berichtsjahr stark zurückgegangen sind. Denn gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts (vgl. Entscheid BG.2012.41, E. 2.4) müssen die Kantone einfachere und singuläre Fälle im Bereich der Vermögenskriminalität selber strafrechtlich verfolgen, auch wenn bei deren Begehung IT-Technologie zum Einsatz kam. Im Bereich der fakultativen Zuständigkeit gemäss Art. 24 Abs. 2 StPO ist eine gesteigerte Akzeptanz für die Praxis des OAB zu verzeichnen, wonach Fälle von Wirtschaftskriminalität nur dann in Bundeskompetenz geführt werden, wenn sie eine nationale oder transnationale Dimension aufweisen und damit für die Schweiz von Bedeutung sind. In diesem Kontext hat sich die BA im Berichtsjahr bereit erklärt, sämtliche in den Kantonen eingegangenen Strafanzeigen betreffend den sog. «VW-Abgasskandal» bei sich zu sammeln und nach gebotener administrativer Bearbeitung an die zuständige Staatsanwaltschaft in Braunschweig weiterzuleiten. Europaweit wird davon ausgegangen, dass gemäss Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland für diese Angelegenheit zuständig sind.

Im Bereich der Gerichtsstandskonflikte gab es im Berichtsjahr einen Fall, den die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts – zugunsten der BA – entschied (BG.2015.28). Dieser betraf eine Strafanzeige des Staates Tunesien gegen die Bank HSBC in Genf wegen des Verdachts der Geldwäscherei. Obwohl die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf bereits ein Verfahren gegen die HSBC wegen des nämlichen Tatbestands führte, weshalb der Anzeiger davon ausging, dass sämtliche Tatvorwürfe in einem einzigen Verfahren behandelt würden, überwies die Genfer die Anzeige des Staates Tunesien der BA und stellten anderntags das eigene Verfahren gegen die HSBC ein.

3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

Die angerufene Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entschied, dass der Kanton Genf vorliegend zuständig sei, zumal das Verhalten der Genfer Staatsanwaltschaft gegen das Prinzip des guten Glaubens und der Verfahrensökonomie verstossen habe.

3.1 Bankdatendiebstahl bei der HSBC Private Bank (Suisse) SA in Genf

Die BA führte eine Strafuntersuchung gegen einen ehemaligen Angestellten der HSBC Private Bank (Suisse) SA in Genf, der verschiedenen Banken im Libanon sowie ausländischen Behörden Kundendaten seiner Arbeitgeberin angeboten hatte. Sein widerrechtliches Verhalten verletzte die Interessen des schweizerischen Finanzplatzes, beeinträchtigte die bilateralen Beziehungen der Schweiz zu ihren Nachbarn und erregte wegen der Persönlichkeit des Ex-Informatikers, der sich als «Whistleblower» ausgab, grosses Aufsehen in den Medien. Nach Abschluss der Untersuchung erhob die BA beim Bundesstrafgericht Anklage gegen den Ex-Informatiker u.a. wegen qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 2 StGB). Dieses verurteilte ihn in neun schweren Fällen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren. Bezüglich der ebenfalls zur Anklage gebrachten Art. 162 StGB und 47 Bankengesetz (BankG; SR 952.0) erging eine Einstellung bzw. ein Freispruch; auch vom Anklagepunkt der unbefugten Datenbeschaffung (Art. 143 StGB) wurde der Ex-Informatiker freigesprochen.

Das Gericht erachtete den Tatbestand des schweren Falls von Art. 273 StGB als erfüllt wegen des Umfangs und der Natur der fraglichen Geheimnisse sowie wegen des Ausmasses der Auswirkungen der deliktischen Aktivitäten auf die staatlichen Interessen und die Unabhängigkeit der Schweiz, auf ihren Finanzplatz und die Beziehungen der Schweiz zu den anderen Staaten. Es unterstrich die grosse kriminelle Energie, Ausdauer und Unverdrossenheit des Ex-Informatikers ebenso wie seine Skrupellosigkeit und die Tatsache, dass er nur aus Gewinnstreben und persönlichem Interesse handelte, wobei er seine Strategie laufend anpasste. Das Bundesstrafgericht erwog, er könne keinesfalls als «Whistleblower» betrachtet werden, weil es seine Absicht war, die Daten zu verkaufen und nicht illegale Machenschaften aufzudecken; er hat denn auch zu keinem Zeitpunkt seinen Vorgesetzten oder den zuständigen Behörden allfällige Mängel angezeigt. Das Urteil vom 27. November 2015 ist gegenwärtig noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

3.2 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem IT-Projekt INSIEME

Im Februar 2015 erhob die BA beim Bundesstrafgericht Anklage gegen den ehemaligen Verantwortlichen der Leistungsbezügerorganisation (LBO) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) wegen ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB), Sich-bestechen-Lassens (Art. 322^{quater} StGB) bzw. Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) und Urkundenfälschung im Amt

(Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) sowie gegen die Verantwortlichen von zwei Anbieterfirmen wegen Bestechens (Art. 322^{ter} StGB) bzw. Vorteilsgewährung (Art. 322^{quinquies} StGB).

Das Gericht folgte weitgehend den Anträgen der BA. Es sprach den ehemaligen Kadermann der EStV der mehrfachen ungetreuen Amtsführung und der mehrfachen Vorteilsannahme schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à je CHF 450, beides bedingt vollziehbar. Die Verantwortlichen der zwei Anbieterfirmen wurden der mehrfachen Vorteilsgewährung schuldig gesprochen und mit Geldstrafen von 150 bzw. 100 Tagessätzen zu je CHF 100 bzw. CHF 400 bestraft, jeweils bedingt vollziehbar. Der Ex-Beamte hat der Eidgenossenschaft CHF 4000 im Sinne einer Ersatzforderung auszurichten.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung führte der Gerichtspräsident aus, dass die Fehlleistungen des Hauptbeschuldigten symptomatisch für die vielen personellen und organisatorischen Mängel rund um das IT-Projekt Insieme waren. Der Ex-Beamte habe in Verletzung des öffentlichen Beschaffungsrechts Mandate vergeben und könne sich nicht seiner Verantwortung entziehen. Das Gericht beurteilte die über 40 Einladungen an den Ex-Beamten zu Essen und Veranstaltungen nicht als eigentliche Korruption (Art. 322^{ter} bzw. 322^{quater} StGB), sondern als Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme, weil der Wert dieser Einladungen in keinem Verhältnis zum finanziellen Umfang der Mandatsvergaben stand. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.3 Anklage gegen mutmassliche ISIS-Zelle in der Schweiz

Die BA hat im Oktober 2015 gegen vier irakische Staatsbürger Anklage beim Bundesstrafgericht eingereicht wegen Beteiligung bzw. Unterstützung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB. Die BA beschuldigt sie insbesondere der Vorbereitung eines terroristischen Anschlags. Die mutmasslich getätigten Vorbereitungen eines terroristischen Anschlags werden vom Tatbestand der kriminellen Organisation erfasst. Des Weiteren werden die Beschuldigten angeklagt wegen mehrfacher Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 StGB) und Verstössen gegen das Ausländergesetz (Art. 115 Abs. 1 Bst. b und 116 AuG; SR 142.20). Die seit März 2014 laufende Strafuntersuchung der BA war ausgelöst worden durch Informationen des Nachrichtendienstes des Bundes, welche dieser an die BKP weitergeleitet hatte. Aufgrund der internationalen Dimension stand die BA mit Strafverfolgungsbehörden verschiedener Länder in Kontakt. Besonders eng war die Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Justizbehörden. Ein Abkommen zwischen der Schweiz und den USA von 2006 sieht die Kooperation der

Justizbehörden beider Länder im Bereich der Terrorismusbekämpfung vor. Dieses «Operative Working Arrangement» (OWA; SR 0.360.336.1) bezweckt die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen bei der Terrorismusbekämpfung und ist in diesem Verfahren zum ersten Mal überhaupt zur Anwendung gekommen.

3.4 Verfahrenskomplex «Printemps Arabe»

Seit 2011 sind im Kontext des Arabischen Frühlings noch mehrere Strafverfahren hängig, hauptsächlich im Zusammenhang mit Ägypten und Tunesien. Ein Betrag von umgerechnet etwa CHF 630 Mio. ist weiterhin beschlagnahmt.

In Bezug auf Ägypten hat die BA hinsichtlich des Tatbestands einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) die teilweise Einstellung des Verfahrens verfügt. Gegen diese Verfügung wurde von der Privatklägerschaft Beschwerde beim Bundesstrafgericht eingereicht.

Mit beiden Ländern laufen Rechtshilfebeziehungen. Die BA informiert sich regelmässig über den Stand der in diesen Ländern hängigen Verfahren, um bestimmen zu können, ob Geldwäschereihandlungen in der Schweiz stattgefunden haben könnten.

3.5 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der kalabrischen 'Ndrangheta

Gestützt auf Informationen der Direzione Distrettuale Antimafia (Antimafia-Bezirksdirektion) der Staatsanwaltschaft Mailand eröffnete die BA am 17. Dezember 2014 ein Strafverfahren wegen des Verdachts der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} StGB. Nach Eröffnung der Untersuchung in der Schweiz wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und ein im Tessin wohnhafter italienischer Staatsangehöriger, der eine Aufenthaltsbewilligung besass, verhaftet. Zudem wurden mehrere Auskunftspersonen einvernommen, für eine Wohnung in Vacallo und eine Liegenschaft in Chiasso Grundbuchsperrungen verfügt sowie Telefonüberwachungen angeordnet. Die Ermittlungen wurden nicht zuletzt dank einer effizienten Zusammenarbeit mit der BKP ermöglicht.

Mitte Juni 2015 beantragte der Beschuldigte die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Die BA hiess diesen Antrag gut und unterzeichnete anfangs Oktober 2015 die Anklageschrift. Die Anklage umfasste die Vorwürfe der Unterstützung einer kriminellen Organisation und der schweren Geldwäscherei sowie einen Antrag auf Einziehung des Eigentumsanteils von 30 % des Beschuldigten an der Liegenschaft in Chiasso. Am 3. Dezember 2015 lehnte das Bundesstrafgericht ein Urteil im abgekürzten Verfahren unter Berufung auf das Opportunitätsprinzip ab und wies die Akten zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens an die BA zurück.

Schliesslich sei erwähnt, dass das Bundesamt für Justiz am 2. Juni 2015 ein Ersuchen Italiens vom 23. März 2015 auf Auslieferung des Beschuldigten abgewiesen hatte.

Die italienischen Ermittlungen betreffen einen in Mailand operierenden Zweig der kalabrischen 'Ndrangheta, der mit dem Clan «Libri» von Reggio Calabria fest verbunden ist und von zwei Brüdern angeführt wird. Letztere haben die Kontrolle über einen Bereich der Stadt Mailand übernommen und sind Drahtzieher einer Vielzahl von Straftaten wie Erpressung, Wucher, organisiertem Betäubungsmittelhandel im grossen Stil, Waffenbesitz usw. In Italien hat das Verfahren der Mailänder Staatsanwaltschaft Ende Juli 2015 bereits zur Verurteilung eines der Brüder zu 20 Jahren Zuchthaus sowie eines Kronzeugen («pentito») zu zehn Jahren Zuchthaus geführt.

3.6 Verfahren im Zusammenhang mit der Petrobras-Affäre

Seit April 2014 eröffnete die BA im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal des halbstaatlichen brasilianischen Unternehmens Petrobras etwa vierzig Strafverfahren wegen schwerer Geldwäscherei und in einigen Fällen wegen Bestechung fremder Amtsträger.

Die brasilianischen Strafverfahren umfassen zahlreiche brasilianische und internationale Firmen sowie mehrere hundert Personen. Anscheinend haben diese Firmen seit Anfang der 2000-er Jahre mehrere Milliarden USD an Kaderleute von Petrobras und an Politiker bezahlt, um sich den Zuschlag von Verträgen mit Petrobras zu sichern. Diese Affäre sorgt in Brasilien für ein grosses Medienecho, insbesondere weil die Chefs der grössten Baukonzerne Brasiliens und hochrangige Politiker in die mutmasslichen Korruptionshandlungen verwickelt sind.

In der Schweiz meldete die MROS der BA im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex Petrobras mehr als 300 verdächtige Bankbeziehungen. Insgesamt verfügte die BA Editionen betreffend etwa 800 Konten bei mehr als vierzig Banken. Die meisten dieser Konten lauten auf Sitzgesellschaften, an denen vor allem Kaderleute von Petrobras, Kaderleute von bestechenden Firmen, Finanzintermediäre, bestechende brasilianische und ausländische Firmen sowie brasilianische Politiker wirtschaftlich berechtigt sind.

Insgesamt wurden Vermögenswerte im Umfang von etwa USD 800 Mio. beschlagnahmt. Ausserdem bewilligte die BA im Frühjahr 2015 mit Zustimmung der Kontoinhaber die Überweisung von etwa USD 120 Mio. an die brasilianischen Behörden zuhanden der Geschädigten.

Die BA arbeitet mit den brasilianischen Behörden insbesondere mittels internationaler Rechtshilfeersuchen eng zusammen. Ausserdem laufen zwischen den

schweizerischen und den brasilianischen Behörden Verhandlungen für den Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, um die Koordination zwischen den Behörden zu verbessern und die schweizerischen Verfahren zu beschleunigen. Aufgrund der ausgeprägten Internationalität dieses Falls hat die BA auch verschiedene Rechtshilfeersuchen an andere Länder gestellt.

3.7 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der Gruppe Espirito Santo

Im September 2014 übernahm die BA die von den Waadtländer Behörden eröffnete Untersuchung zu den Umständen des Konkurses der Privatbank Espirito Santo in Lausanne. Zu diesem war es nach dem Zusammenbruch der Gruppe Espirito Santo gekommen, dessen Schaden mehrere Milliarden Euro beträgt. Anscheinend wurden in Angola, Portugal und in der Schweiz Veruntreuungen begangen, wodurch zahlreiche Sparer, hauptsächlich portugiesische und schweizerische, schwere wirtschaftliche Verluste erlitten. Umfangreiche Vermögenswerte konnten beschlagnahmt werden. Die bisher beschuldigten Personen werden der schweren Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 StGB) und der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) verdächtigt. Die schweizerische Untersuchung hängt eng mit den Strafverfahren der portugiesischen Behörden zusammen. Diese ermitteln insbesondere wegen Betrugs, Veruntreuung, Dokumentenfälschung und Geldwäscherei. Angesichts der Komplexität und des aussergewöhnlichen Umfangs des Verfahrens bildete die BA mit den portugiesischen Behörden eine gemeinsame Ermittlungsgruppe, um die Untersuchung und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern.

3.8 Strafuntersuchung im Fall Behring

Am 9. Oktober 2015 hat die BA Anklage gegen den Beschuldigten Dieter Behring wegen gewerbsmässigen Betrugs und qualifizierter Geldwäscherei erhoben. Gegen einen weiteren Mitbeschuldigten auf unterer Stufe hat die BA das Verfahren mit einem Strafbefehl wegen qualifizierter Geldwäscherei abgeschlossen. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen, wobei ein sechsstelliger Betrag zur Verwendung zu Gunsten der Zivilkläger im gegen den Beschuldigten geführten (Haupt-) Verfahren eingezogen worden ist. Die bereits im November 2014 im (Haupt-) Vorwurfsbereich «Anlagebetrügereien / Anschlussgeldwäscherei» gegenüber den fünf wichtigsten Vermittlern/Vertreibern von Anlageprodukten nach dem «System Behring» erlassenen (Teil-) Einstellungsverfügungen sind im Berichtsjahr ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten im Rahmen der Anklageerhebung gegen den Beschuldigten haben sich erneut verschiedene teils faktische, teils

juristische Schwierigkeiten bei der effizienten, gleichzeitig aber StPO-konformen Bewältigung von Grossverfahren mit einer Vielzahl von Geschädigten, Privatklägern, Vertriebskanälen, Anlageprodukten und Initial- bzw. Wieder-Anlagen gezeigt. So nahm beispielsweise lediglich eine Handvoll Privatkläger an der Schlusseinvernahme teil, obwohl von den rund 2000 im Voraus angefragten Geschädigten mehr als 300 Kläger im In- und Ausland nicht auf eine Teilnahme verzichtet hatten, weshalb ihnen die abschliessenden Einvernahmen formell angezeigt wurden. Sodann verlangt das Anklageprinzip möglichst genaue Angaben zuhanden des Gerichts u.a. darüber, wer, wem, wann, wo, was vorgespiegelt hat. Darf die Anklage den Privatklägern allerdings nur in den sie betreffenden Punkten zugestellt werden, ist der zeitgerecht zu bewältigende Personal- und Sachaufwand bei rund 2000 Geschädigten enorm. Weiterhin aktuell bleibt der Bestand des rechtsfortbildenden Vorgehens der BA im Zusammenhang mit der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten.

3.9 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der FIFA

Im Berichtsjahr eröffnete die BA eine Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der Fédération Internationale de Football Association (FIFA). Das Verfahren wird u.a. wegen des Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) gegen Unbekannt geführt. Abgeklärt werden soll, ob unrechtmässige Vorteile zur Beeinflussung der Vergaben der Fussballweltmeisterschaften 2018 und 2022 an Mitglieder des Exekutivkomitees der FIFA gewährt worden sind.

Zudem richtet sich die Untersuchung auch gegen den Präsidenten der FIFA, Joseph Blatter, wegen des Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und eventualiter der Veruntreuung (Art. 138 StGB). Der diesbezüglich zu klärende Verdacht betrifft einerseits die Vergabe und Abwicklung von Verträgen über TV-Rechte. Andererseits ist abzuklären, ob Joseph Blatter in Verletzung seiner Treuepflicht gegenüber der FIFA im Februar 2011 eine Zahlung über CHF 2 Mio. an Michel Platini ausgelöst hat.

Der Untersuchungskomplex FIFA erforderte die Bildung einer Task Force, bestehend aus spezialisierten Staatsanwälten der Wirtschaftskriminalität und der internationalen Rechtshilfe sowie Finanzanalysten. Teil dieser Task Force sind auch IT-Spezialisten sowie Ermittler der BKP.

Im Zusammenhang mit diesem Untersuchungskomplex haben die MROS resp. die Finanzintermediäre seit Frühling 2015 über 130 Bankverbindungen gemeldet. Auch Drittpersonen haben der BA – zum Teil unaufgefordert – Informationen geliefert. Gestützt auf solche Informationen konnte die BA weiterführende Untersuchungsmassnahmen treffen.

3.10 Ausnützen von Insiderinformationen

Mit Urteil vom 1. Juli 2015 sprach das Bundesstrafgericht einen Verwaltungsrat eines kotierten Unternehmens aufgrund von zwei Insidertransaktionen mit Optionen schuldig, die er im Namen einer von ihm gegründeten gemeinnützigen Stiftung getätigt hatte (SK.2015.14).

Der Einzelrichter folgte der Argumentation der BA und erachtete es als erwiesen, dass der nicht geständige Beschuldigte als Mitglied der Besitzerfamilie zum Zeitpunkt der Optionsgeschäfte ausreichend Kenntnis vom Übernahmeangebot und seiner Kursrelevanz sowie dem fortgeschrittenen Stand der Verhandlungen hatte. Er folgte dagegen nicht der Auffassung der BA, wonach für die Berechnung des Buchgewinns als unrechtmässiger Vermögensvorteil der Schlusskurs am Tag der vorbörslichen Bekanntgabe des kursrelevanten Ereignisses massgeblich sei, und stellte stattdessen zugunsten des Beschuldigten auf den Eröffnungskurs ab (vgl. E. 6.5.3 und 7.5).

Der Einzelrichter erkannte zudem, dass die beantragte unbedingte Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Absatz 4 StGB von CHF 10'000 spezialpräventiv nicht angezeigt sei und generalpräventive Aspekte im Zusammenhang mit dem selten zur Anwendung kommenden Insideratbestand nicht von Belang seien. Er erhöhte stattdessen die Geldstrafe auf 210 Tagessätze, nachdem die BA 180 Tagessätze beantragt hatte.

3.11 Rechtshilfe zur Unterstützung einer Strafuntersuchung wegen Korruption bei der Vergabe einer Erdölkonzession

Im Rahmen einer italienischen Strafuntersuchung u.a. gegen leitende Angestellte von ENI, dem italienischen Energieriesen, der zu den weltweit grössten Erdölkonzernen gehört, unterstützte die BA die italienische Staatsanwaltschaft mit mehreren Bankeditionen und Hausdurchsuchungen. In diesem Zusammenhang veranlasste sie die Sperrung mehrerer Bankkonten und blockierte Vermögenswerte in der Höhe von über USD 100 Mio.

Das italienische Strafverfahren wurde infolge einer 2013 eingereichten Anzeige einer Nichtregierungsorganisation eröffnet. Letztere verlangte die strafrechtliche Untersuchung mutmasslicher Korruptionshandlungen, die einige Kaderleute der ENI im Hinblick auf den Erhalt einer Förderkonzession (mit der Bezeichnung OPL245) für einen nigerianischen Meeresabschnitt begangen hätten, unter welchem bedeutende Erdölvorkommnisse festgestellt worden waren.

Der italienische Erdölkonzern bezahlte nach dem Abschluss einer Vereinbarung von 2011 mit der nigerianischen Bundesregierung und einigen Erdölgesellschaften mehr als USD 1 Mia. an Nigeria, um sich die Rechte zur Ausbeutung des Erdölvorkommens zu sichern.

4 Ermächtigungsdelikte

Ein Grossteil der Summe wurde danach auf zwei Konten bei afrikanischen Banken überwiesen, die auf eine der an der Vereinbarung beteiligten Gesellschaften lauteten. Besagte Gesellschaft gehörte dem ehemaligen nigerianischen Erdölminister Dan Etete. Zuvor war versucht worden, das Geld auf ein Bankkonto in der Schweiz zu überweisen; die Bank hatte sich jedoch geweigert, das Geschäft zu tätigen, weil der ehemalige Minister bereits wegen Geldwäscherei verurteilt worden war.

Laut italienischer Staatsanwaltschaft sei ein beträchtlicher Teil des Geldes benutzt worden, um Beamte zu bestechen, die das Zustandekommen der Vereinbarung über die Konzession OPL245 ermöglicht hatten, und um Retrozessionen an die Spitzenleute des italienischen Erdölkonzerns und an einige Vermittler zu bezahlen, die an den Verhandlungen beteiligt gewesen waren.

4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD).

Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10). Das Gesuch um Aufhebung der (relativen) Immunität wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Zuständige Kommissionen sind die Immunitätskommission des Nationalrates (Art. 33c^{ter} Geschäftsreglement NR; SR 171.13) und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (Art. 28a Geschäftsreglement SR; SR 171.14).

4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD; SR 172.213.1).

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG; SR 170.321).

4.3 Von der BA im Jahr 2015 gestellte Ermächtigungsanträge

Anträge ans GS-EJPD ¹ oder an parlamentarische Kommissionen ²	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG ¹	4	3	0	1
nach Art. 66 StBOG ¹	12	11	0	1
nach Art. 17/17a ParlG ²	2	0	2	0
Total	18	14	2	2

5 Polizeizusammenarbeit

5.1 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)

Wenn die Zusammenarbeit zwischen BA und BKP heute gut funktioniert, ist dies auch den Massnahmen zu verdanken, die in den letzten zwei Jahren getroffen wurden, und dem neuen Geist, der sich auf allen Hierarchiestufen der beiden Institutionen durchzusetzen beginnt.

Die AB-BA und das EJPD hatten 2013 gemeinsam eine Arbeitsgruppe geschaffen, deren Vorsitz der ehemalige Generalstaatsanwalt des Kantons Neuenburg, Pierre Cornu, übernahm. Die Umsetzung ihrer Empfehlungen wurde im Berichtsjahr gestützt auf eine Roadmap fortgeführt, die den Überblick über den Projektfortschritt erlaubte. Die Arbeitsgruppe erarbeitete die wichtigsten Massnahmen selber und setzte zudem Untergruppen aus Mitarbeitenden beider Institutionen ein. Dank des intensiven Einsatzes der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeitenden wurden alle Empfehlungen bearbeitet sowie die vorgesehenen Massnahmen definiert und eingeführt.

Um an den verschiedenen Standorten ein konkretes Stimmungsbild zu erheben, wurde Pierre Cornu von der Arbeitsgruppe beauftragt, mit den Staatsanwälten und Polizisten aller Hierarchiestufen freiwillige Gespräche mit garantierter Anonymität zu führen. Zudem fanden an den verschiedenen Standorten gemeinsame Informationsveranstaltungen unter der Leitung von Pierre Cornu und mit Vertretern der BA und der BKP statt. Diese ermöglichten, eine gemeinsame und kohärente Botschaft zu vermitteln, die den Willen zu einer guten Zusammenarbeit aufzeigte, sowie zahlreiche konstruktive Fragen und Bemerkungen zur Sprache zu bringen.

Schliesslich wurde in den Monaten September und Oktober 2015 eine anonyme und obligatorische Umfrage durchgeführt, um Meinungen, Bemerkungen und Anregungen einzuholen. Aus dieser geht hervor, dass die Kaderpersonen und die Mitarbeitenden heute generell ein klar positives Bild der Zusammenarbeit von BA und BKP haben und dass die getroffenen Massnahmen fast einstimmig begrüsst werden. Die Massnahmen, die in Umsetzung der anfänglichen Empfehlungen getroffen wurden oder im weiteren Verlauf des Projekts dazukamen, verfolgten auch das allgemeinere Ziel eines Kulturwandels. Auch wenn sich ein solcher Kulturwandel nicht einfach anordnen lässt, kann er sich mit der Zeit doch durchsetzen dank der gezielten Massnahmen, die im Rahmen des Projekts eingeleitet wurden.

Ende 2015 hat Pierre Cornu seine Feststellungen und Schlussfolgerungen in einem Schlussbericht zuhanden der AB-BA und des EJPD festgehalten.

5.2 Polizeiliche Zusammenarbeit BKP – kantonale Polizeikorps

Gestützt auf Informationen aus mehreren Untersuchungen der Waadtländer Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) eröffnete die BA Ende 2014 ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation, Geldwäscherei und Widerhandlung gegen das BetmG. Das Verfahren der BA zielt auf die Anführer eines mutmasslichen Kokainrings zwischen Holland und der Schweiz ab, an dem insbesondere mehrere nigerianische Staatsangehörige beteiligt sind. In diesem Zusammenhang wurde gestützt auf die Rahmenvereinbarung vom November 2013 zwischen dem EJPD und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) betreffend die Polizeikooperation zwischen der BKP und den kantonalen sowie städtischen Polizeikorps eine gemischte Ermittlungsgruppe für eine Dauer von sechs Monaten gebildet. Dadurch konnten ein Ermittler der Kriminalpolizei des Kantons Waadt und ein Ermittler der Lausanner Kriminalpolizei an der von der Zweigstelle Lausanne der BKP gebildeten Ermittlungsgruppe teilnehmen und die Kenntnisse, die sie vorher auf kantonaler oder städtischer Ebene erworben hatten, in den Dienst der Ermittlungen stellen.

6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 20. Jahreskonferenz der International Association of Prosecutors (IAP)

Vom 13. bis 17. September 2015 war die BA Gastgeberin des jährlichen Kongresses der IAP. Die Konferenz in Zürich hatte zum Ziel, den Erfahrungsaustausch und die Wissensvermittlung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, der Wirtschaftskriminalität und der Finanzierung des Terrorismus zu vertiefen. Die BA bot den rund 500 Teilnehmenden (Generalstaatsanwälte und verfahrensführende Staatsanwälte) aus über 90 Ländern mit diesem Anlass eine Plattform für den fachlichen und persönlichen Austausch. Für eine wirksame und zeitgerechte Strafverfolgung in diesen Kriminalitätsbereichen ist eine enge internationale Zusammenarbeit unabdingbar. Die Konferenz in Zürich sollte dazu beitragen, das Verständnis für diese Zusammenarbeit zu fördern.

Bei der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Konferenz arbeitete die BA eng mit der IAP sowie im eigens gebildeten Organisationskomitee mit Partnern auf Bundesebene und kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Die 1995 gegründete IAP ist die einzige weltumspannende Organisation für Staatsanwälte. In ihr sind inzwischen mehr als 172 Mitgliedsorganisationen aus über 171 Ländern verteilt über alle Kontinente zusammengeschlossen.

6.2 Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen

Das CC RIZ hat die wichtige Aufgabe, im Interesse der BA ein weltweites Kontaktnetz zu anderen Strafverfolgungsbehörden zu pflegen und stetig auszubauen. Für die effiziente Strafverfolgung in komplexen Verfahren ist dieser Aspekt von grosser Bedeutung. Bei der Teilnahme an internationalen Anlässen wird deshalb neben der Kontaktpflege jeweils möglichst auch die Gelegenheit zur Besprechung konkreter operativer Fragen mit Vertretern von Partnerbehörden wahrgenommen. Vertreter des CC RIZ nahmen im Berichtsjahr u.a. an folgenden Anlässen teil:

- 6. Symposium von «The Independent Commission Against Corruption (ICAC)», 11.–13. Mai 2015 in Hongkong: Internationaler Austausch im Bereich der Bekämpfung der Korruption.
- Internationales Seminar 10 Jahre Abteilung Internationale Zusammenarbeit der brasilianischen Generalstaatsanwaltschaft, 25.–26. Mai 2015 in Brasilia/Brasilien: Brasilien ist für die Schweiz ein wichtiger Partner in Rechtshilfeverfahren (vgl. S. 14 Ziff. 3.6).
- UNICRI Meeting «Promoting an international strategy to combat illicit trafficking in precious metals», 23.–25. September 2015 in Turin/Italien: Der illegale Handel mit Edelmetallen weist vermehrt Bezüge zu organisierter Kriminalität, Korruption, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf.

6.3 Zusammenarbeit mit Eurojust¹

Im März 2015 hat die ehemalige Leiterin des CC RIZ für die Dauer von drei Jahren ihre Tätigkeit als Verbindungsstaatsanwältin der Schweiz bei Eurojust aufgenommen und in dieser Funktion von der BA zum Bundesamt für Justiz (BJ) gewechselt.

¹ European Union's Judicial Cooperation Unit (Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit).

6.4 OECD² – Working Group on Bribery (WGB)

Im Berichtsjahr war eine Vertreterin der BA als Vize-Vorsitzende der sog. Management Group tätig, die für unmittelbar notwendige Entscheide im Tagesgeschäft der WGB zuständig ist. Im Bereich der Länderexamen, mit welchen die Umsetzung der OECD-Konvention in der Praxis der Mitgliedstaaten phasenweise evaluiert wird, war die Schweiz mit Beteiligung u.a. der BA mehrmals als Länderexaminatorin tätig (Phase 2 Examen von Kolumbien und Lettland).

Unter dem Vorsitz der Schweiz (BA) trafen sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr zweimal im Vorfeld von Plenarsitzungen der WGB. Anlässlich des Treffens im Juni wurde das Thema «Risiken der Bestechung fremder Amtsträger im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe in der Öl- und Gasindustrie» intensiv diskutiert. Das zweite Treffen im Dezember hatte die «Bestechung fremder Amtsträger im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe in den Bereichen Bergbau und Rohstoffhandel» zum Thema.

² Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

6.5 GAFI³

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang nimmt die BA von den zahlreichen Dokumenten Kenntnis, die von den Arbeitsgruppen der GAFI verfasst werden; sie verfasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, d.h. in der Strafverfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Das Jahr 2015 war geprägt von bedeutenden und intensiven Arbeiten im Zusammenhang mit dem Länderexamen der Schweiz durch die GAFI (4. Evaluationsrunde). Die BA wurde beauftragt, in Bezug auf dieses Examen sowie auch in Zukunft die Erhebung der Statistiken der Staatsanwaltschaften der ganzen Schweiz zu koordinieren.

Die BA ist ferner vertreten in der interdepartementalen «Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung», welche im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des

7 Rechtsfragen

SIF die Risiken der Geldwäscherei und der Terroris-
musfinanzierung auf nationaler Ebene identifiziert und
beurteilt. Mit dieser Massnahme setzt der Bundesrat
die entsprechende GAFI-Empfehlung betreffend nati-
onale Risikobeurteilung um.⁴

³ Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

⁴ Medienmitteilung des Bundesrates vom 13. Dezember 2013, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-51377.html>.

7.1 Vertrauensverhältnis zum amtlichen Verteidiger

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hatte im Beschwerdeverfahren BB.2015.13/15 die Frage zu entscheiden, ob die amtliche Verteidigung zu wechseln sei. Der Beschuldigte und Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass er und sein amtlicher Verteidiger ein derart zerstörtes Vertrauensverhältnis annehmen würden, dass die Fortführung der bisherigen amtlichen Verteidigung ausgeschlossen sei. Die Beschwerdekammer wies die Beschwerden mit Beschluss vom 19. August 2015 ab. Den rechtlichen Erwägungen zufolge ist die Wahl der Verteidigungsstrategie in den Grenzen einer sorgfältigen und effizienten Ausübung des Offizialmandates grundsätzlich Aufgabe des amtlichen Verteidigers. Der Verteidiger agiert im Strafprozess nicht als blosses unkritisches «Sprachrohr» seines Klienten. Insbesondere liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Verteidigers zu entscheiden, welche Beweisanträge und juristischen Argumentationen er im Zweifelsfall als sachgerecht und geboten erachtet. Eine Störung des Vertrauensverhältnisses muss daher mit konkreten und nachvollziehbaren Hinweisen belegt und objektiviert werden. Im konkreten Fall ging aus der gewissenhaften Erklärung des amtlichen Verteidigers hervor, dass es der Beschuldigte vorzog, mit seinem Wahlverteidiger zusammenzuarbeiten. Der amtliche Verteidiger beging in der vorliegenden Konstellation keine Pflichtverletzung, indem er sich dem Willen des Beschuldigten fügte und eine konkurrierende Aktivität zum Wahlverteidiger tunlichst zu vermeiden suchte und dadurch mehr ein Überwachungs- als ein Exekutivamt ausübte. Dass ihm diese Rolle von Wahlverteidiger und Beschuldigtem zugeordnet wurde, dass er sich zurücknahm und die amtliche Verteidigung aus dem Hintergrund überwachte und sicherstellte, gereichte ihm nicht zum Vorwurf. Demnach bestand keine objektive Grundlage für das Vorbringen eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses und der angefochtene Entscheid der BA, der eine Pflicht zum Wechsel des amtlichen Verteidigers verneinte, verletzte kein Bundesrecht.

7.2 Zur Zulässigkeit einer Edition und Beschlagnahme «uno actu»

Die BA sah sich 2015 mit der Frage konfrontiert, ob im Rahmen einer Editionsverfügung «uno actu» bereits die Beschlagnahme der angeforderten Unterlagen im Sinne von Art. 263 Abs. 1 StPO und im Interesse der Prozessökonomie angeordnet werden kann. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. namentlich das Urteil 1B_65/2014 vom 22. August 2014) hielt das Bundesstrafgericht im Beschluss BB.2015.107 vom 28. Oktober 2015 fest, dass eine bereits im Rahmen einer Editionsverfügung angeordnete Beschlagnahme von Bankunterlagen «uno actu» *in casu* nicht möglich war. Eine solche Beschlagnahme

sei grundsätzlich zeitlich überhaupt erst nach erfolgter Herausgabe der edierten Unterlagen und deren Durchsichtung möglich. Zum Zeitpunkt der Editionsverfügung seien die von der Massnahme betroffenen Konten im Einzelnen noch nicht vollständig bekannt gewesen. Auch sei der Konnex zwischen den Bankunterlagen und dem Gegenstand der Untersuchung noch nicht erkennbar gewesen.

Die BA hat aufgrund dieser Rechtsprechung ihre Praxis angepasst. Wenn der BA der Hauptinhalt und die Relevanz der edierten Unterlagen schon vorweg bekannt sind und zugleich der Konnex zum Hauptverdachtsmoment eines Verfahrens schon im Voraus gegeben ist, werden die Edition und die Beschlagnahme aus prozessökonomischen Gründen «uno actu» erlassen. Dies bietet sich beispielsweise an, wenn die interessierenden Bankverbindungen schon bekannt sind. Sind hingegen die Relevanz und der Inhalt der edierten Unterlagen vorab nicht bekannt, wie dies bei Hausdurchsuchungen typischerweise der Fall ist, erlässt die BA zuerst einen Editions- oder Durchsuchungsbefehl und nach erfolgter Aussonderung bzw. erfolgtem Entsiegelungsverfahren einen separaten Beschlagnahmebefehl.

7.3 Verfahrenssprache bzw. Sprache an der Hauptverhandlung

In einer Strafuntersuchung wegen Verdachts der Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} i.V.m. Art. 322^{octies} StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) stellte sich die Problematik der Verfahrenssprache besonders manifest. Grund dafür war der Umstand, dass zwei von vier Beschuldigten während des Vorverfahrens trotz Verfahrenssprache Deutsch an ihren selbst gewählten, französischsprachigen Verteidigern festhielten. Weil die Verfahrensleitung auch von diesen verlangte, dass grössere Eingaben in der Verfahrenssprache Deutsch einzureichen seien, gelangte einer der Betroffenen mittels Beschwerde ans Bundesstrafgericht. Mit Beschlüssen BB.2014.39 vom 26. März 2014 (E. 2.3 f.) und BB.2015.86 vom 22. September 2015 (E. 5.2) hielt die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Verweis auf das Sprachengesetz fest, dass Eingaben auch in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache eingereicht werden dürfen. Gestützt auf diese Praxis versuchten die französischsprachigen Verteidiger, anlässlich der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ebenfalls den Anspruch geltend zu machen, in ihrer Muttersprache Französisch plädieren zu dürfen. Die Verfahrensleitung der Strafkammer verfügte jedoch, dass anlässlich der Hauptverhandlung sämtliche Anträge, Begründungen und Parteivorträge in der Verfahrenssprache Deutsch vorzutragen seien. Gegen diese Verfügung erhoben die beiden französischsprachigen Rechtsanwälte Beschwerde.

Die Beschwerdekammer wies die Beschwerden mit Beschluss BB.2015.117 vom 25. November 2015 ab mit der Begründung, wonach die Unmittelbarkeit der mündlich durchzuführenden Hauptverhandlung verlange, dass sich die Verteidiger ausschliesslich in der Verfahrenssprache zu äussern hätten. Als zentrales Argument brachte die Beschwerdekammer vor, dass anders als bei schriftlichen Eingaben, bei denen die Verfahrensleitung bei Verständnisschwierigkeiten beliebig sprachliche Hilfsmittel beziehen kann, diese Möglichkeit an der Hauptverhandlung wegfällt und deshalb das gesprochene Wort in seiner gesamten Bedeutung unmittelbar verstanden werden muss (E. 1.3). Weil sich die betroffenen Rechtsanwälte am Eröffnungstag der Hauptverhandlung weigerten, ihre Wortmeldungen in der Verfahrenssprache Deutsch vorzutragen, unterbrach die Verfahrensleitung die Hauptverhandlung bis zur Bereinigung der Verteidigersituation.⁵

5 Vgl. Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 30. November 2015, abrufbar unter: <http://www.bstger.ch/de/media/comunicati-stampa/2015.html>.

7.4 Relevanz des Amtsgeheimnisses des von einem ausländischen Gericht eingesetzten Liquidators im schweizerischen Strafverfahren

In einem Entsiegelungsverfahren im Rahmen einer Strafuntersuchung der BA wegen qualifizierter Geldwäscherei etc. sah sich das Obergericht des Kantons Zürich als Zwangsmassnahmengericht u.a. mit der Frage konfrontiert, ob ein vom zuständigen ausländischen Gericht eingesetzter Liquidator einer ausländischen Kapitalgesellschaft gestützt auf das Amtsgeheimnis die Herausgabe versiegelter Schriftstücke verlangen kann. Die BA hatte den Liquidator als Vertreter des beschuldigten Unternehmens als Auskunftsperson nach Art. 178 Bst. g StPO einvernommen. Der Liquidator hatte zur Einvernahme Schriftstücke mitgeführt, die er während der Befragung mit konkludenter Zustimmung der Verfahrensleitung verwendete. Als die Verfahrensleitung diese Schriftstücke zu den Akten nehmen wollte, verlangte die Verteidigung des beschuldigten Unternehmens eine Siegelung. Das Zwangsmassnahmengericht hiess das Entsiegelungsgesuch der BA dem Grundsatz nach gut. Nachdem es in einem mehrstufigen Vorgehen den hinreichenden Tatverdacht, die Beweiseignung bzw. den Deliktikonnex der fraglichen Unterlagen sowie die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützte Intim- und Privatsphäre geprüft und als erfüllt erachtet hatte, beurteilte es im Rahmen einer Interessenabwägung die Stichhaltigkeit des vom Gesuchsgegner geltend gemachten Geheimnisses.

Danach kann sich ein Unternehmensvertreter aufgrund seiner prozessualen Stellung als Auskunftsperson auf ein allfälliges bestehendes Amtsgeheimnis berufen, sofern

es sich bei den versiegelten Unterlagen um seine eigenen Akten handelt und nicht um diejenigen des beschuldigten Unternehmens. Mit der freiwilligen Einvernahme des ausländischen Liquidators in der Schweiz wird eine rechtshilfweise Einvernahme entbehrlich und es gelangen ausschliesslich die Bestimmungen der StPO zur Anwendung. Die konkrete Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts aufgrund eines Amtsgeheimnisses nach Art. 170 Abs. 1 StPO ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und den einschlägigen Bestimmungen im Verwaltungsrecht des Bundes und der Kantone. Nach deren Massgabe unterstehen schweizerische Beamte und Mitglieder einer Behörde dem Amtsgeheimnis und machen sich im Falle einer Verletzung strafbar. Auf ein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.v. Art. 170 Abs. 1 StPO kann sich demnach lediglich berufen, wer sich bei der Preisgabe eines Amtsgeheimnisses nach Art. 320 StGB strafbar machen könnte, mithin Beamte und Behördenmitglieder, die öffentliche Funktionen im Dienste eines Gemeinwesens der Schweiz wahrnehmen. Dies trifft auf den von einem ausländischen Gericht bestellten Liquidator nicht zu. Unabhängig davon, ob er im Ausland überhaupt einem Amtsgeheimnis untersteht, liegt jedenfalls kein für die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden im schweizerischen Strafverfahren zu beachtendes Amtsgeheimnis vor.

7.5 *Ne bis in idem* / Verwertbarkeit eines amerikanischen *Plea Agreements*

Seit mehreren Jahren führt die BA im Zusammenhang mit einer internationalen Korruptionsaffäre ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte. Einer von ihnen, ein Intermediär, der unter dem Verdacht aktiver Bestechung steht, wurde auch in England strafrechtlich verfolgt und Ende 2013 von einem Londoner Gericht freigesprochen. Er beantragte der BA die Einstellung des Verfahrens gestützt auf den in Art. 54 SDÜ verankerten Grundsatz *ne bis in idem*. Die BA wandte sich gemäss Art. 57 SDÜ an die englischen Behörden, um den Gegenstand des englischen Urteils abzuklären. Aufgrund der Antwort des englischen *Serious Fraud Office* verfügte die BA im April 2015 die teilweise Einstellung des Verfahrens. Denn die Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB) konnte in der Schweiz nicht mehr verfolgt werden, weil alle mutmasslichen Bestechungszahlungen, welche die BA ermittelt hatte, in jener Periode stattgefunden hatten, die vom englischen *indictment* abgedeckt war. Die Untersuchung wurde dagegen in Bezug auf die Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) fortgesetzt. Gegen die erwähnte Einstellungsverfügung wurde Beschwerde erhoben, in der Folge aber wieder zurückgezogen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2015.41 vom 23. Juni 2015).

Derselbe Sachverhaltskomplex wurde auch in den USA strafrechtlich untersucht. Das entsprechende Verfahren mündete im Januar 2014 in den Abschluss eines *Plea Agreements* zwischen einer in den USA inkorporierten Gesellschaft, die der aktiven Bestechung verdächtigt wurde, und dem *Department of Justice*. Im September 2014 beschwerte sich einer der Beschuldigten, der im schweizerischen Verfahren der passiven Bestechung verdächtigt wurde, bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegen die Verfügung der BA, mit der sie sein Gesuch auf Freigabe seiner bei einer schweizerischen Bank beschlagnahmten Vermögenswerte abwies. Die BA lehnte die Aufhebung der angefochtenen Zwangsmassnahme einerseits mit der Begründung ab, dass sich der Beschuldigte nicht auf den englischen Freispruch berufen könne, weil ihn das englische Verfahren nicht betraf. Andererseits waren im *Statement of Facts* im Anhang zum amerikanischen *Plea Agreement* zahlreiche Bestechungszahlungen zu seinen Gunsten erwähnt, darunter auch eine, die auf das in der Folge gesperrte Konto bei der schweizerischen Bank getätigt worden war.

In seinem Entscheid vom 17. Juni 2015 (BB.2014.123) hielt das Bundesstrafgericht fest, dass der englische Freispruch der Verfolgung und Verurteilung anderer Beteiligten in derselben Sache nicht entgegenstand. Es erwog ausserdem, dass die BA berechtigt war, die Tatsachen, welche die in den USA verurteilte Gesellschaft im Rahmen des *Plea Agreement* eingestanden hatte, als Beweis zu verwenden.

8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

Dem Dienst Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung wurden im Berichtsjahr von den operativen Abteilungen rund 500 rechtskräftige Entscheide der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Vollzugsbereich sowie Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt.

Von den genannten Entscheiden und Urteilen wurden 7 ans BJ weitergeleitet zur Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (SR 312.4; «Sharing»), da Einziehungen in der Höhe von über CHF 100'000 verfügt worden waren oder die Einziehung in Zusammenarbeit mit dem Ausland erfolgt war.

9 Bericht über das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V)

Wie die AB-BA in ihren Antworten auf zwei parlamentarische Vorstösse von Nationalrat Carlo Sommaruga (Postulat 15.3362; Interpellation 14.3283) erklärte, zieht die BA nach einer mindestens dreijährigen Einsatzdauer des CC V eine erste Bilanz von dessen Tätigkeit, wobei insbesondere dessen organisatorische und personelle Aufstellung evaluiert werden sollen. Nachfolgend informiert die BA über das Ergebnis dieser Evaluation:

Das CC V wurde am 1. Juli 2012 mit vier Vollzeitstellen eingesetzt, die sich auf zwei Staatsanwälte, zwei juristische Mitarbeiterinnen und einen Sachbearbeiter verteilten. Mit der Unterstützung von in diesem Bereich geschulten, aber nicht permanent zugeteilten BKP-Ermittlern sollte es Vollzeit und spezialisiert die Strafverfolgung internationaler Verbrechen gemäss Art. 264–264n StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) übernehmen. Diese Bestimmungen waren am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und unterstehen gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. g StPO der Bundesgerichtsbarkeit. Nach mehr als dreijähriger Tätigkeit wurde über das CC V ein interner Bericht erstellt.

Aus diesem geht hervor, dass die Mitarbeitenden des CC V die erforderlichen Fachkenntnisse erwerben und aktualisieren konnten sowie die für eine gute Zusammenarbeit auf internationaler und nationaler Ebene notwendigen Kontakte hergestellt haben.

Die bisherigen Strafuntersuchungen haben die für diese Fälle typischen Schwierigkeiten bestätigt, darunter namentlich die Tatsache, dass die betroffenen Länder selber oftmals nicht ermitteln können oder wollen und es manchmal schwierig oder gar unmöglich ist, auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe einigermaßen verwertbare Antworten zu erhalten. Das CC V ist deshalb gezwungen, auf offene Quellen zurückzugreifen (insbesondere Berichte von NGOs u.a.), um sich eine halbwegs genaue Vorstellung vom Sachverhalt zu machen. Die einzigen Beweise sind oftmals Zeugnisaussagen, deren Glaubwürdigkeit einzuschätzen ist. Die Tatsachen selber liegen häufig Jahre zurück, und man hat oft mit indirekten Zeugen zu tun, deren Anhörung in der Schweiz und im Ausland viel psychologisches Feingefühl und oftmals besondere Schutzmassnahmen (für sie selbst oder für ihre im Ausland gebliebenen Angehörigen) erfordert.

Hinzu kommt, dass diese Fälle oftmals eine sehr sensible, politische Komponente aufweisen, weil die Personen, gegen die ermittelt wird, in den an der Macht befindlichen Regimes immer noch wichtige Posten besetzen oder von diesen geschützt werden, oder weil das Land eine Versöhnungs- und Vergebungspolitik betreibt, die mit den Erwartungen der Opfer oder des internationalen Strafrechts womöglich unvereinbar ist. Auf persönlicher Ebene müssen die Mitarbeitenden, die solche Fälle bearbeiten, nicht nur über eine ange-

messene Erfahrung und Ausbildung verfügen, sondern auch alle Feinheiten der Rechtshilfe beherrschen, da diese in diesem Bereich meist von vorrangiger Bedeutung ist. Ausserdem müssen die Mitarbeitenden angesichts der Komplexität der Aufgabe und der vielen politischen, psychologischen, juristischen und praktischen Aspekte fähig sein, im Team zu handeln und zu denken, und sie müssen stets dafür besorgt sein, ihre Vorgesetzten zu informieren, bevor sie Entscheidungen treffen, die nicht nur sie verpflichten, sondern auch die Reputation und die Glaubwürdigkeit der BA oder der Schweiz aufs Spiel setzen können.

Die 400 Stellenprozente, mit denen das CC V anfänglich ausgestattet wurde, ermöglichten ihm nicht nur, seine kooperativen Aufgaben zu bewältigen, sondern auch die unerlässlichen Ausbildungen zu absolvieren und die erforderlichen Kontakte zu knüpfen. Wie alle anderen Organisationseinheiten der BA unterstützte auch das CC V die Ermittlungen anderer Abteilungen gemäss dem Grundsatz der Durchlässigkeit der Ressourcen, so insbesondere jene des Kompetenzzentrums Terrorismus (CC T). Was das Profil der Mitarbeitenden angeht, sind zwei erfahrene, ausgebildete und über umfangreiche Sprachkenntnisse verfügende Staatsanwälte in der Lage, die Bedürfnisse des CC V abzudecken. Diese Staatsanwälte müssen von einer effizienten Analyse- und Dokumentations-Task-Force unterstützt werden: Nach den Personalabgängen von 2015 wird die Rekrutierung der künftigen Mitarbeitenden gestützt auf Profile erfolgen, die den bisherigen Erfahrungen Rechnung tragen werden.

Gemäss den Schlussfolgerungen dieses Berichts genügt die ursprüngliche Personaldotation des CC V (400 %) vollends, um seine Aufgabe zu erfüllen.

Wegen der starken «Rechtshilfe-Komponente», die für seine Fälle charakteristisch ist, wird das CC V ab Februar 2016 der Abteilung Rechtshilfe (CC RIZ/CC V) angeschlossen. Dadurch wird es möglich sein, alle Verfahrenssprachen abzudecken, auch auf Kanzleiebene. Ausserdem verfügen zwei Staatsanwälte dieser Abteilung über eine mehrjährige praktische Erfahrung in solchen Verfahren, die sie im Ausland erworben haben. Im Übrigen haben sie einen Teil der französischsprachigen Verfahren des CC V bereits übernommen. Für die Dokumentations-, Nachforschungs- und Analysearbeiten, die nicht primär die Aufgabe des Staatsanwalts sind, werden die Verantwortlichen der Abteilung CC RIZ/CC V die erforderlichen Profile definieren müssen. Dazu werden sie vorgängig abklären, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Austauschs in diesem Bereich auf internationaler Ebene bestehen.

Was die Personalressourcen der BKP angeht, sind keine Mitarbeitenden der BKP formell und ausschliesslich dem CC V zugeteilt. Es wird mit der Direktion von

fedpol abzuklären sein, inwiefern ein erweitertes Durchlässigkeitsprinzip die vorübergehende Zuteilung weiterer Mitarbeitender ermöglichen könnte bzw. inwiefern Analysten speziell für solche Nachforschungen eingesetzt und ausgebildet werden könnten (gegebenenfalls auch durch eine internationale Zusammenarbeit, jedoch auf polizeilicher Ebene).



1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Das administrative Controlling in der BA

Das administrative Controlling soll die systematische Kontrolle der nicht operativen Bereiche (insbesondere Human Resources [HR], Finanzen und Informatik [IT]) und damit eine optimale Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Selbstverwaltung in der BA sicherstellen. Den Hauptschwerpunkt bildet dabei die kontinuierliche Ausrichtung der Dienstleistungen der Supportorganisation auf die Bedürfnisse der Geschäftsleitung und der operativen Organisationseinheiten. Diese Ausrichtung wird u.a. über das strategische Projektportfolio der BA umgesetzt. Dieses umfasste im Berichtsjahr folgende administrative Schlüsselprojekte:

2.1 Organisationsprojekt «BA 2016»

Mit Blick auf die neue Amtsperiode 2016–2019 hat die Geschäftsleitung im Berichtsjahr im Rahmen des Projekts «BA 2016» eine Vision sowie die Werte und die Strategie für die kommenden vier Jahre erarbeitet. Gestützt auf diese Strategie wurde ein neues Organisationsmodell für die BA definiert. Dieses bildet die strategischen Vorgaben ab und schafft die Voraussetzung dafür, dass die strategischen Ziele erreicht werden können. Nebst einer Aufbauorganisation, welche voraussichtlich per 1. Februar 2016 in Kraft treten wird, wird im Projekt «BA 2016» im Verlauf der kommenden Monate gemeinsam mit dem zukünftigen Führungskader der BA auch die neue Governancestruktur schrittweise entwickelt.

2.2 HR-Projekt «BA-Profiles»

Im Rahmen dieses Projekts wurden sämtliche Funktionsprofile der BA gemeinsam mit Mitarbeitenden und dem Kader analysiert und neu erarbeitet. Hierzu gehörte auch die Erarbeitung verschiedener Funktionsoptionen und damit verbundener Karrierewege. Entscheidungen aus dem Projekt «BA Profiles» in den Bereichen Führung resp. Fachkarriere flossen direkt in das Projekt «BA 2016» und bildeten nebst weiteren Faktoren die Rahmenbedingung für die Gestaltung des neuen Organisationsmodells der BA. Mit der salärspezifischen Bewertung der neuen Funktionsprofile und der Zuweisung der Mehrheit der Mitarbeitenden auf die neuen Funktionsprofile konnten wichtige Projektziele im Laufe des Berichtsjahres erreicht werden. Mit der Umsetzung des Projekts «BA-Profiles» wird die BA über eine klar definierte Funktionslandschaft verfügen, wodurch Anforderungen und Leistungserwartung an die Mitarbeitenden einheitlich über die gesamte Organisation gesteuert werden können. Auf dieser Basis können die Funktionsprofile künftig entsprechend den organisatorischen Anforderungen zielgerichtet weiterentwickelt werden.

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

2.3 IT-Projekt «transform it»

Das im Projekt entwickelte IT-Betriebsmodell (vgl. Tätigkeitsbericht 2014) wurde umgesetzt und die Transformation abgeschlossen. Zu Beginn des Jahres wurden die IT-Standarddienstleistungen zum Bundesamt für Informatik migriert und gleichzeitig die elektronischen Arbeitsmittel erneuert. Im Bereich der Fachapplikationen wurden Hosting-Partner evaluiert und der dazugehörige Betrieb der IT-Infrastruktur in kompetente Hände übergeben. Begleitend zur Neuausrichtung des IT-Dienstleistungsbezugs wurde die Organisation rund um die interne Informatik der BA professionalisiert. Sie wird künftig auf die Kernaufgaben IT-Support, Auftragsmanagement, Betreuung der Fachapplikationen und IT-Management fokussiert. Die damit einhergehende Überarbeitung der Funktionsprofile wurde in das Projekt «BA Profiles» integriert.

Ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Neuausrichtung war die Schaffung des Bereichs Informationssicherheit innerhalb der BA. Im Berichtsjahr konnte die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten BA definiert und personell besetzt werden.

Mit dieser Neuausrichtung erhält die BA eine eigenständige IT-Betriebsorganisation und führt einen klar strukturierten IT-Dienstleistungskatalog. Zudem konnten durch die Transformation signifikante Einsparungen bei den IT-Betriebskosten erzielt werden.

Für das Jahr 2015 beträgt der Voranschlag für den Aufwand der BA CHF 59,2 Mio. Mit dem ordentlichen Nachtragskredit II wurde für den Kredit «Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten» eine Erhöhung um CHF 1,3 Mio. beantragt, wobei eine teilweise Kompensation von CHF 0,5 Mio. beim Kredit «Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte» vorgenommen werden konnte. Mit CHF 36,9 Mio. (62 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 10,0 Mio. für Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten budgetiert. Die restlichen CHF 12,3 Mio. betreffen die Positionen Raummiete, Informatik Sachaufwand, Beratungsaufwand, übriger Betriebsaufwand und Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen.

Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der budgetierte Aufwand wie folgt zusammen: CHF 51,9 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,3 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 7,0 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik, nutzerspezifische Basisdienstleistungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik). Weiter wurden Investitionen in der Höhe von CHF 3,1 Mio. im Informatikbereich und für den Ersatz von Dienstfahrzeugen budgetiert. Die Zahlen der Staatsrechnung 2015 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Staatsrechnungen⁶) veröffentlicht.

⁶ www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php.

4 Allgemeine Weisungen

Im Berichtsjahr wurden das Verfahrenshandbuch und das Handbuch Gerichtspolizei nachgeführt (vgl. Art. 17 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft; SR 173.712.22).

5 Personalwesen

5.1 Personalbestand per 31. Dezember 2015

Per Ende 2015 hatte die BA einen Personalbestand von Total 227 Mitarbeitenden (Vorjahr: 227) mit 205 Stellenprozenten (Vorjahr: 204,1). 36 (Vorjahr 27) der 227 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2015	31.12.2014
Bern	165	174
Standort Lausanne	27	19
Standort Lugano	19	19
Standort Zürich	16	15

5.2 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (7), Staatsanwälte des Bundes (28), Stellvertretende Staatsanwälte des Bundes (13), Assistenz-Staatsanwälte (14), Juristen (24), Protokollführerinnen und Sachbearbeiterinnen (50), administrative Mitarbeitende (58) sowie Experten und Analysten der Abteilung CC WF (30).

Die BA bietet per 31. Dezember 2015 zudem 12 juristischen Praktikanten eine praktische juristische Ausbildung. Ferner werden bei der BA 2 Lernende im kaufmännischen Sektor ausgebildet.

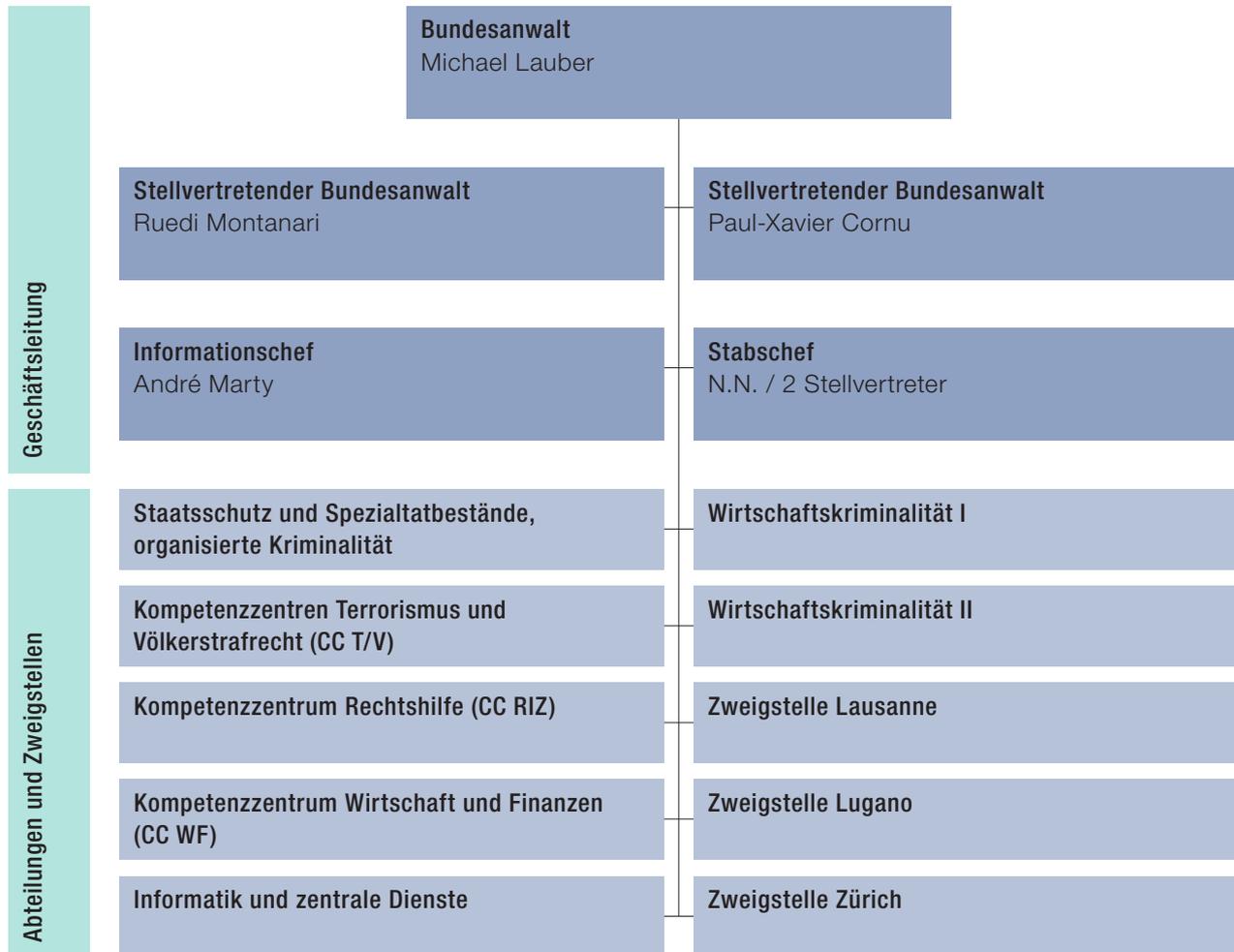
Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 90,31 %, das Durchschnittsalter bei 40 Jahren.

Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 135, Französisch 67 und Italienisch 25.

Die BA beschäftigt 127 Frauen und 100 Männer.

Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 16,62 %.

6 Organigramm



7 Belastung der einzelnen Abteilungen

7.1 Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ)

Das CC RIZ vollzieht Rechtshilfeersuchen im gesamten Kompetenzbereich der BA, welche vom BJ der BA zum Vollzug zugeteilt werden (passiver Rechtshilfefvollzug), und unterstützt die anderen Abteilungen und Zweigstellen der BA bei Rechtshilfefragen (aktiver und passiver Rechtshilfefvollzug).

Die Arbeitslast in der Abteilung ergibt sich primär aus den zugeteilten Rechtshilfeverfahren und daraus hervorgehenden eigenen Strafuntersuchungen. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des CC RIZ arbeiten aber auch längerfristig und zeitintensiv in verschiedenen grossen Verfahrenskomplexen anderer Abteilungen der BA mit («joint ventures»).

Die Belastung der Abteilung CC RIZ ist hoch. Im Berichtsjahr konnten vakante Stellen mit befristeten juristischen Mitarbeitenden besetzt werden. Mitarbeitende des CC RIZ haben sich auch in den Schlüsselprojekten der BA engagiert.

7.2 Abteilung Staatsschutz und Spezialtatbestände / organisierte Kriminalität

Die Abteilung führt die Verfahren im Bereich der originären Bundeskompetenzen gemäss Art. 23 StPO (u.a. politische Delikte, Beamtenkorruption, Luftfahrt, Falschgeld, Sprengstoff, Kriegsmaterial, Atomtechnologie) und strafbare Handlungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StPO ausgehend von einer kriminellen Organisation. Bearbeitet werden weiter auch jene Fälle von Cyberkriminalität, welche gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts in Bundeskompetenz fallen. Speziell hervorzuheben sind für das Jahr 2015 einmal mehr die Bereiche Datendiebstahl bzw. verbotener Nachrichtendienst und Beamtenkorruption, zumal die geführten Verfahren sehr zeitintensiv und ressourcenbindend sind. Aufgrund seiner Aktualität weiter zu erwähnen ist der Bereich Cyberkriminalität/Phishing. Bis Ende 2015 hat die BA in rund 350 Fällen, die ihr von Seiten der Kantone weitergeleitet worden waren, die Bundeszuständigkeit anerkannt. Erheblich ist sodann der Aufwand im Zusammenhang mit den sog. Massengeschäften, die – neben der administrativen Bearbeitung – im Einklang mit der Strafprozessordnung zu führen und zu erledigen sind.

Die Auslastung der Mitarbeitenden der Abteilung ist – auch aufgrund des Austritts mehrerer Mitarbeitender der Abteilung aus der BA im Berichtsjahr – sowohl im operativen als auch im administrativen Bereich im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

7.3 Kompetenzzentren Terrorismus und Völkerstrafrecht Kompetenzzentrum Terrorismus (CC T)

Das CC T bearbeitet prioritär alle Fälle im Zusammenhang mit Terrorismus sowie teils umfangreiche Fälle von Geldwäscherei. Die operative Tätigkeit war im Laufe

des Jahres sehr bedeutend: Die Fälle von Terrorismus nahmen im Berichtsjahr deutlich zu, was zu einer verstärkten Durchlässigkeit der Ressourcen zwischen dem CC T und dem CC V führte. Die Anpassung des Ressourceneinsatzes erfolgte unter Wahrung der Verfahrensprioritäten.

Das CC T beteiligte sich an zahlreichen Sitzungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, so namentlich an der vom Bundesrat eingesetzten Task-Force TETRA. Es unterhält direkte Kontakte zu kantonalen Staatsanwälten, die in ihrem Kanton als Single Point of Contact (SPOC) fungieren, wenn Handlungen mit möglichem Terrorismusbezug festgestellt werden. Das CC T ist auch in den internationalen Netzwerken zur Terrorismusbekämpfung vertreten.

Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V)

Aufgrund von Personalabgängen nahm das mit den Fällen des Völkerstrafrechts befasste Personal ab, was eine grosse Ressourcenflexibilität erforderte. Eine Evaluation der Tätigkeit im Bereich des Völkerstrafrechts ist im Gang, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen (vgl. S. 22 Ziff. 9).

Das CC V ist auf nationaler und internationaler Ebene präsent: Es pflegt insbesondere Kontakte zum Staatssekretariat für Migration (SEM) sowie zu den Partnerbehörden im Ausland bzw. im Genocide Network, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen.

7.4 Abteilung Wirtschaftskriminalität I (WiKri I)

Aus operativer Sicht wurde das Jahr durch das Grossverfahren im Zusammenhang mit der FIFA geprägt (vgl. S.15 Ziff. 3.9). Dieses stellte die Abteilung organisatorisch vor eine grosse Herausforderung, welche u.a. durch den Einsatz einer BA-weiten Task Force bewältigt wurde. Zudem führte die berufliche Neuorientierung von zwei Verfahrensleitenden, welche nicht ersetzt wurden, zu einer Mehrbelastung der übrigen Mitglieder der Abteilung. Dank des grossen Einsatzes aller Beteiligten und einer klaren Priorisierung der Aufgaben konnte dieses Grossverfahren dennoch geführt und der ordentliche Lauf der Abteilung sichergestellt werden. Trotz knapper Ressourcen und Priorisierung konnte auch im Bereich der Bekämpfung der Börsendelikte erfolgreich ermittelt werden. Hervorzuheben ist insbesondere die erste Verurteilung durch das Bundesstrafgericht, womit auch erste Antworten der Rechtsprechung auf wichtige Rechtsfragen erfolgten (vgl. S. 15 Ziff. 3.10).

Aufgrund der ausschliesslichen Zuständigkeit der BA im Bereich der Börsendelikte wurden von den Mitarbeitenden der Abteilung auch weiterhin – im Sinne der Generalprävention – Möglichkeiten wahrgenommen, anlässlich von Vorträgen und Auskunftserteilungen die Rechtslage bzw. die Rechtsauffassung der BA

darzulegen. Nicht zuletzt haben es die seit nunmehr über zwei Jahren gesammelten Erfahrungen im Bereich der Börsendelikte der Abteilung ermöglicht, die wesentlichen Begriffe dieses Rechtsgebiets zu definieren und für die Praxis zu konkretisieren.

7.5 Abteilung Wirtschaftskriminalität II (WiKri II)

Die operativen Schwerpunkte von WiKri II lagen bei zwei sehr grossen Verfahrenskomplexen im Bereich internationale Korruption und Geldwäscherei. Deren Internationalität führte zu einer sehr hohen Anzahl von passiven wie aktiven Rechtshilfeersuchen, welche zu einem hohen Bearbeitungsaufwand und einer entsprechenden Belastung führten, welche dank der teilweisen Mithilfe des CC RIZ und der Anstellung eines zusätzlichen juristischen Mitarbeiters bewältigt werden konnten. Die Komplexität der Verfahren sowie ihre internationale Vernetzung verlangten eine intensive Zusammenarbeit mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden. Trotz guter Kontakte musste mitunter festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung internationaler Rechtshilfe in einigen Ländern so hoch angesetzt sind, dass diese kaum erfüllt werden können, und in anderen Ländern de facto keine Rechtshilfe geleistet wird, was die Strafverfolgung in der Schweiz in den betreffenden Verfahren verunmöglichte. Insgesamt war die Arbeitsbelastung in der Abteilung hoch. Nebst der Führung der eigenen Strafverfahren waren die Mitarbeitenden von WiKri II in verschiedenen Projekten der BA engagiert. Trotz starker eigener Belastung half WiKri II mit zwei ausserordentlichen Einsätzen in einer Zweigstelle aus. Ein krankheitsbedingter Ausfall führte für einzelne Mitarbeitende von WiKri II zu einer zusätzlichen Erhöhung ihrer Arbeitslast.

7.6 Zweigstelle Lausanne

Die Zweigstelle Lausanne musste zwei sehr umfangreiche Verfahren übernehmen, als die Situation hinsichtlich der Arbeitslast bereits kritisch war. Eines davon konnte schliesslich mit der Unterstützung der Abteilung WiKri II in Bern geführt werden. Es wurde eine intensive Zusammenarbeit eingerichtet und die Bearbeitung dieses Verfahrens ist nun unter beiden Abteilungen aufgeteilt. Ausserdem wurde ein bedeutendes Verfahren im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling vom CC T/V in Bern übernommen.

Eine Mitarbeiterin ist seit mehreren Monaten krankheitshalber abwesend. Zudem verzeichnete die Zweigstelle Lausanne 2015 fünf Abgänge, darunter auch den Leiter der Zweigstelle, der zum Stellvertretenden Bundesanwalt gewählt wurde, und eine Staatsanwältin. Diese Stellen sind noch nicht neu besetzt worden, weshalb die Verfahren auf die verschiedenen Teams aufgeteilt werden mussten. Mit Unterstützung der Geschäftsleitung konnten mehrere befristete Anstellungen

und die Versetzung zweier Mitarbeitender aus Bern vorgenommen werden, womit den dringendsten Bedürfnissen entsprochen werden konnte.

7.7 Zweigstelle Lugano

Die operativen Schwerpunkte der Zweigstelle waren im Berichtsjahr Anklagen bzw. Anklagevertretungen in mehreren komplexen Verfahren. Diese betrafen insbesondere die Bereiche der organisierten oder bandenmässigen Kriminalität sowie Geldwäscherei, aber auch den schweren Betäubungsmittelhandel, Urkundenfälschungen, Verstösse gegen das Kriegsmaterial-, das Waffen- und das Ausländergesetz etc.

Im Unterschied zu den vergangenen Jahren sank die Anzahl der Fälle, die der Zweigstelle Lugano neu zugewiesen wurden, im Jahr 2015 merklich. Die neuen Verfahren beliefen sich auf etwa 15. Nicht gesunken sind dagegen die Ersuchen um passive Rechtshilfe mit Bezug zu in der Zweigstelle geführten Verfahren, mit deren Vollzug ebenfalls die Zweigstelle betraut wurde. Dank der Abnahme neuer Fälle konnte die Anzahl der am Ende des Jahres pendenten Fälle um etwa 20 reduziert werden – trotz einer merklichen Reduktion der Ressourcen infolge des Abgangs zweier Staatsanwälte während des Berichtsjahres.

Darüber hinaus unterstützte die Zweigstelle das Projekt ZAG, indem sie einen guten Teil ihrer Ressourcen für die Pilotphase und danach teilweise auch für den operativen Betrieb zur Verfügung stellte.

7.8 Zweigstelle Zürich

Der Abschluss verschiedener, teilweise übernommener Grossverfahren im Bereich der internationalen Wirtschaftskriminalität prägte die Belastung der Zweigstelle im Berichtsjahr. Diese Abschlüsse zeigten einmal mehr die deliktstypischen Schwierigkeiten auf bei der Bewältigung von Verfahren mit einer Mehrzahl von Beschuldigten und/oder einer Vielzahl von Geschädigten im In- und Ausland im Zusammenhang mit komplexen wirtschaftlichen Strukturen, Anlageprodukten oder grenzüberschreitenden Vermögensverschiebungen. Solche Verfahren stellen sowohl in administrativer als auch in straf- und strafprozessrechtlicher Hinsicht eine Herausforderung dar und führen regelässig zu Belastungsspitzen für die Mitarbeitenden.

Die Besonderheiten des in der Zweigstelle Zürich gewachsenen Verfahrensportfolios führten im Berichtsjahr dazu, dass auf allen Stufen, einschliesslich CC WF und BKP, zusehends mehr Mittel in Verfahren flossen, die zweigstellenübergreifend vorab von Bern aus geführt werden.

Vor diesem Hintergrund und infolge des Engagements in verschiedenen Gremien und Projekten der BA, der Pflege von etablierten Kontakten mit dem Standortkanton Zürich, der Reduktion von Stellenprozenten im

Rahmen eines Funktionswechsels und von Herabsetzungen des Beschäftigungsgrades blieb die Belastung in der Zweigstelle weiterhin hoch.

7.9 Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen (CC WF)

2015 unterstützte das CC WF etwa 130 Strafverfahren, in denen seine Kompetenzen in Wirtschafts- und Finanzfragen benötigt wurden. Die Ressourcen des CC WF mussten hauptsächlich in den wichtigsten Verfahren der BA eingesetzt werden, ohne dass dabei die Bedürfnisse der anderen Verfahren vernachlässigt werden durften. Gefragt sind die Kompetenzen des CC WF zunehmend im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmen namentlich in Korruptions- oder Geldwäschereifällen.

Mitte 2015 wurde ein Instrument für die Steuerung des Ressourceneinsatzes des CC WF eingeführt, das ab 2016 noch besser gewährleisten wird, dass die Ressourcen im Einklang mit der Strategie der BA zugeteilt werden. Es wird das neue Führungsinstrument ergänzen, das anfangs 2015 eingeführt wurde. Diese beiden Instrumente werden die Gesamtsicht, Flexibilität, Vereinfachung, Wirksamkeit und Standardisierung für den operativen Einsatz des CC WF erhöhen.

Die Leitung und die Mitarbeitenden des CC WF engagierten sich im Berichtsjahr in der Fortführung oder Umsetzung der 2014 initiierten Projekte und in der Lancierung zahlreicher organisatorischer Projekte der BA oder des CC WF. Zwei Projekte, die für das CC WF besonders wichtig waren und dies auch 2016 bleiben werden, sind der Erhalt von Bankkontenauszügen in elektronischer Form und die systematische Vereinheitlichung der Aktenführung und -digitalisierung.

Die Mitarbeitenden des CC WF gewährleisteten darüber hinaus die Ausbildung und Einführung von vier neuen Mitarbeitenden, mit denen vakante Stellen besetzt wurden. Aufgrund des bedeutenden Einsatzes der Ressourcen des CC WF im operativen Bereich und in zahlreichen Projekten nahm die Arbeitslast des CC WF 2015 gegenüber dem Vorjahr zu.

7.10 Abteilung IT und Zentrale Dienste

Die organisatorischen und strukturellen Massnahmen zur Optimierung der Abteilung wurden im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen. Im Bereich der Verfahrensunterstützung lagen die Schwerpunkte bei der Aktdigitalisierung und der forensischen Datenaufbereitung. Durch die Implementierung neuer Technologien und Prozesse konnten quantitative und qualitative Verbesserungen in der Auftragsbearbeitung erzielt werden. Die nebst den originären Tätigkeiten erbrachten IT-Dienstleistungen stellten für die Informatik der BA eine Zusatzbelastung dar. Hervorzuheben sind der Abschluss des Projekts «transform it» und die zugunsten

des IAP-Kongresses in Zürich erbrachten Unterstützungsleistungen.

Durch die Weiterentwicklung der BA waren alle Fachbereiche gefordert, in strategisch bedeutsamen Projekten mitzuwirken. In diesem Kontext stellt der mit dem hohen Sicherheitsanspruch der BA verbundene Aufbau der Fachstelle für Informationssicherheit ein Novum dar. Wie im Vorjahr konnten mit der Anstellung von temporären Fachkräften Personallücken (vier Ausfälle bzw. Abgänge) geschlossen und die Anzahl der Beschäftigten stabil gehalten werden.

7.11 Stab

Die Konsolidierung der im Vorjahr durchgeführten organisatorischen Änderungen sowie die Vorbereitung des Veränderungs- und Reorganisationsprozesses mit den beiden Schlüsselprojekten «BA Profiles» und «BA 2016» bildeten im Berichtsjahr Schwerpunkte für den Stab. Eine wichtige organisatorische Änderung im Stab war die Überführung der (internen/externen) Kommunikation in eine eigene, zentral geführte und dem Bundesanwalt direkt unterstellte Organisationseinheit. Im Rechtsdienst konnte die aufgrund einer Pensionierung anstehende Nachfolge geregelt werden. Die Begleitung der Wahlen der Staatsanwälte war administrativ und rechtlich eine Herausforderung und band einen signifikanten Teil der verfügbaren Personalressourcen. Die Vorbereitung und Begleitung der Reorganisation der BA war eine arbeitsintensive Aufgabe, welche den Stab über das Berichtsjahr hinaus beschäftigen wird. Im Rahmen der Reorganisation und der definierten Strategie der BA wird der Stab gemeinsam mit der Abteilung IT und Zentrale Dienste in ein neues Generalsekretariat überführt werden. Dessen Struktur und Dienstleistungen sollen fortlaufend auf die neue Strategie und Organisation ausgerichtet werden.



Für die am 1. Januar 2016 beginnende neue Amtsdauer hat die BA gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und in Koordination mit dem fedpol erstmals als unabhängige Behörde ihre Strategie für die Strafverfolgung auf Bundesebene für die Mandatsperiode 2016–2019 festgelegt. Mit dem Setzen thematischer Schwerpunkte kann sich die BA im Rahmen der Bundeszuständigkeit eine gewisse Handlungsfreiheit bewahren, um ihren personellen und finanziellen Ressourceneinsatz effektiv einzusetzen. Die Priorisierung trägt dabei dem Spannungsfeld zwischen begrenzten Ressourcen und Oficialmaxime Rechnung.

Zu den thematischen Schwerpunkten gehören die Wirtschaftskriminalität (internationale Geldwäscherei und Korruption), internationale kriminelle Bedrohungen (kriminelle und terroristische Organisationen) und die Staatsschutzdelikte (namentlich die nationale Beamtenkorruption und der verbotene Nachrichtendienst). Die thematischen Schwerpunkte unterliegen einer regelmässigen Überprüfung und werden je nach Entwicklungen und bei Bedarf angepasst.

Für die Umsetzung der Strategie sind das operative wie auch das administrative Controlling essentielle Führungsinstrumente. So wird weiterhin ein besonderes Augenmerk auf den zeitnahen Abschluss der Verfahren und einen effizienten Ressourceneinsatz gelegt.

In organisatorischer Hinsicht wird 2016 die Umsetzung der neuen Organisationsstruktur sowie die Implementierung der konsolidierten Funktionen bzw. Stellenprofile, die gemäss den praktischen und strategischen Bedürfnissen der BA definiert wurden, weitergeführt. Die BA wird auch im neuen Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit ihren Partnern auf nationaler und kantonaler Ebene pflegen. Hierzu gehört vorab ihr Engagement als Mitglied der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK). Weiter engagiert sich die BA im Rahmen der schweizweiten Anstrengungen zur Sicherstellung wichtiger Instrumente der Strafverfolgung (Fernmeldeüberwachung; Harmonisierung von Informatiksystemen).

Für eine effiziente Strafverfolgung wichtig ist der Dialog mit der Anwaltschaft, weshalb im Berichtsjahr mit dem Genfer Anwaltsverband – im Rahmen des geltenden Rechts – best practices für die Zusammenarbeit erarbeitet wurden, die nun auf ihre Praxistauglichkeit getestet werden.

Die BA soll als beständige und professionelle Partnerin in der Strafverfolgung wahrgenommen werden. Daher werde ich auch in der neuen Amtsdauer alle erforderlichen Massnahmen treffen, um das Vertrauen in die BA weiter zu festigen und zu rechtfertigen.

Michael Lauber
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2016

Reporting

Strafuntersuchungen (per 31.12.2014)

Hängige Vorabklärungen	85
Hängige Strafuntersuchungen ¹	423
Organisierte Kriminalität	50
Geldwäscherei	218
Korruption	39
Terrorismus Terrorismusfinanzierung	4
Wirtschaftskriminalität	86
Staatsschutz & Spezialtatbestände	105
Sistierte Strafuntersuchungen	141
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	151

Strafuntersuchungen (per 31.12.2015)

Hängige Vorabklärungen	112
Hängige Strafuntersuchungen ¹	449
Organisierte Kriminalität	71
Geldwäscherei	247
Korruption	73
Terrorismus Terrorismusfinanzierung	47
Wirtschaftskriminalität	94
Staatsschutz & Spezialtatbestände	77
Sistierte Strafuntersuchungen	170
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	155

2014

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	245
Erledigungen Strafuntersuchungen	
Nichtanhandnahme	54
Einstellung	111
Überweisung Delegation Weiterleitung Zurück an Kanton	23
Strafbefehle ²	691
Eingereichte Anklagen	16
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	9
Überweisung Strafbefehl an Gericht	7
Rückweisung der Anklage	2
Urteilsdispositiv BStGer ³	20

2015

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	233
Erledigungen Strafuntersuchungen	
Nichtanhandnahme	93
Einstellung	115
Überweisung Delegation Weiterleitung Zurück an Kanton	16
Strafbefehle ²	580
Eingereichte Anklagen	20
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	5
Überweisung Strafbefehl an Gericht	16
Rückweisung der Anklage	5
Urteilsdispositiv BStGer ³	21

Passive Rechtshilfe (per 31.12.2014)

Hängige Rechtshilfeverfahren	210
Ersuchen eingegangen	14
Ersuchen in Prüfung	54
Rechtshilfenvollzug	136
Beschwerdeverfahren	6
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	32

Passive Rechtshilfe (per 31.12.2015)

Hängige Rechtshilfeverfahren	248
Ersuchen eingegangen	19
Ersuchen in Prüfung	62
Rechtshilfenvollzug	165
Beschwerdeverfahren	2
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	30

2014

Angenommene Rechtshilfeersuchen	167
Erledigung Rechtshilfeverfahren	145
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	3
Rechtshilfe verweigert	8
Rechtshilfe gewährt	94
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	40

2015

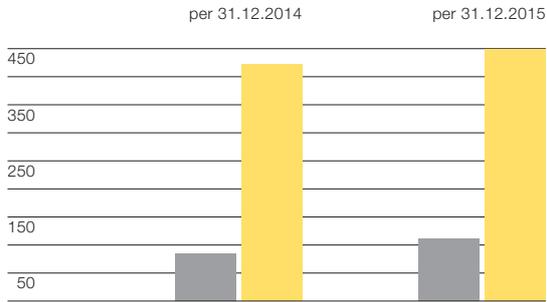
Angenommene Rechtshilfeersuchen	145
Erledigung Rechtshilfeverfahren	144
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	19
Rechtshilfe verweigert	12
Rechtshilfe gewährt	72
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	41

¹ bei den Deliktstypen sind Mehrfachnennungen möglich

² Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle erlassen werden. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

³ Urteile im abgekürzten Verfahren und Urteile im ordentlichen Verfahren.

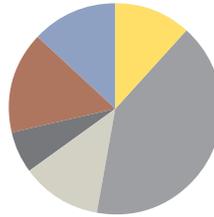
Strafuntersuchungen 2014 | 2015



- Hängige Vorabklärungen
- Hängige Strafuntersuchungen

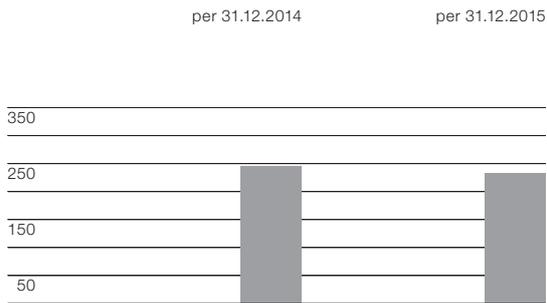
Hängige Strafuntersuchungen 2015

per 31.12.2015



- Organisierte Kriminalität
- Geldwäscherei
- Korruption
- Terrorismus | Terrorismusfinanzierung
- Wirtschaftskriminalität
- Staatsschutz und Spezialtatbestände

Strafuntersuchungen 2014 | 2015

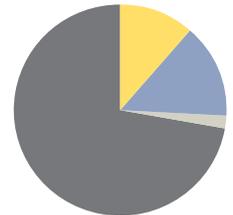
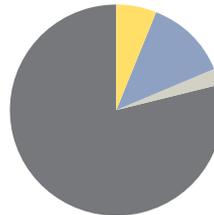


- Neueröffnungen Strafuntersuchungen

Erledigten Strafuntersuchungen 2014 | 2015

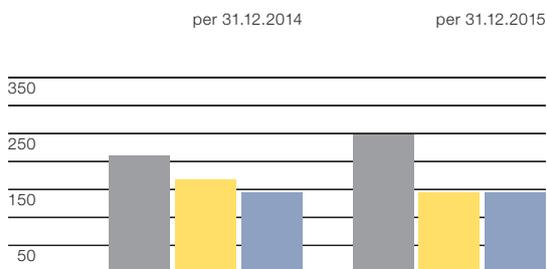
per 31.12.2014

per 31.12.2015



- Nichtanhandnahme
- Einstellung
- Überweisung | Delegation | Weiterleitung | Zurück an Kanton
- Strafbefehle

Passive Rechtshilfe 2014 | 2015

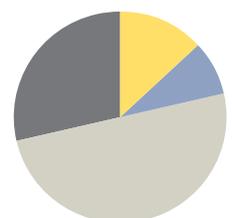
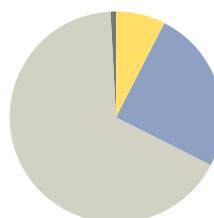


- Hängige Rechtshilfeverfahren
- Angenommene Rechtshilfeersuchen
- Erledigung Rechtshilfeverfahren

Passive Rechtshilfe 2015

Hängig, per 31.12.2015

Erledigungen, per 31.12.2015



- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)

Massengeschäfte (per 31.12.2014)

Hängige Massengeschäfte	190
-------------------------	-----

2014

Neueingänge Massengeschäfte	1317
Erledigungen Massengeschäfte	1301
Falschgeld	272
Sprengstoff	312
Luftfahrt	22
Vignette	582
Diverse	113

Massengeschäfte (per 31.12.2015)

Hängige Massengeschäfte	445
-------------------------	-----

2015

Neueingänge Massengeschäfte	1350
Erledigungen Massengeschäfte	1109
Falschgeld	227
Sprengstoff	283
Luftfahrt	22
Vignette	436
Diverse	141

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	3
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	2
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	32
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	36
davon gutgeheissen	5
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	27
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	4

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	148
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	163
davon gutgeheissen	10
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	142
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	11

**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor
Bundesstrafgericht 2014**

Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)	
Anzahl Verfahren	12
davon per 31.12.2014 rechtskräftig	6
davon per 31.12.2014 nicht oder teilweise rechtskräftig	6
Anzahl beschuldigte Personen	17
davon verurteilt	16
davon freigesprochen	1
abgekürzte Verfahren	
Anzahl Verfahren	8
davon per 31.12.2014 rechtskräftig	7
davon per 31.12.2014 nicht oder teilweise rechtskräftig	1
Anzahl beschuldigte Personen	9
davon verurteilt	9
davon Rückweisungen	0

**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor
Bundesstrafgericht 2015**

Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)	
Anzahl Verfahren	19
davon per 31.12.2015 rechtskräftig	10
davon per 31.12.2015 nicht oder teilweise rechtskräftig	9
Anzahl beschuldigte Personen	31
davon verurteilt	26
davon freigesprochen	5
abgekürzte Verfahren	
Anzahl Verfahren	3
davon per 31.12.2015 rechtskräftig	3
davon per 31.12.2015 nicht oder teilweise rechtskräftig	0
Anzahl beschuldigte Personen	3
davon verurteilt	2
davon Rückweisungen	1

